

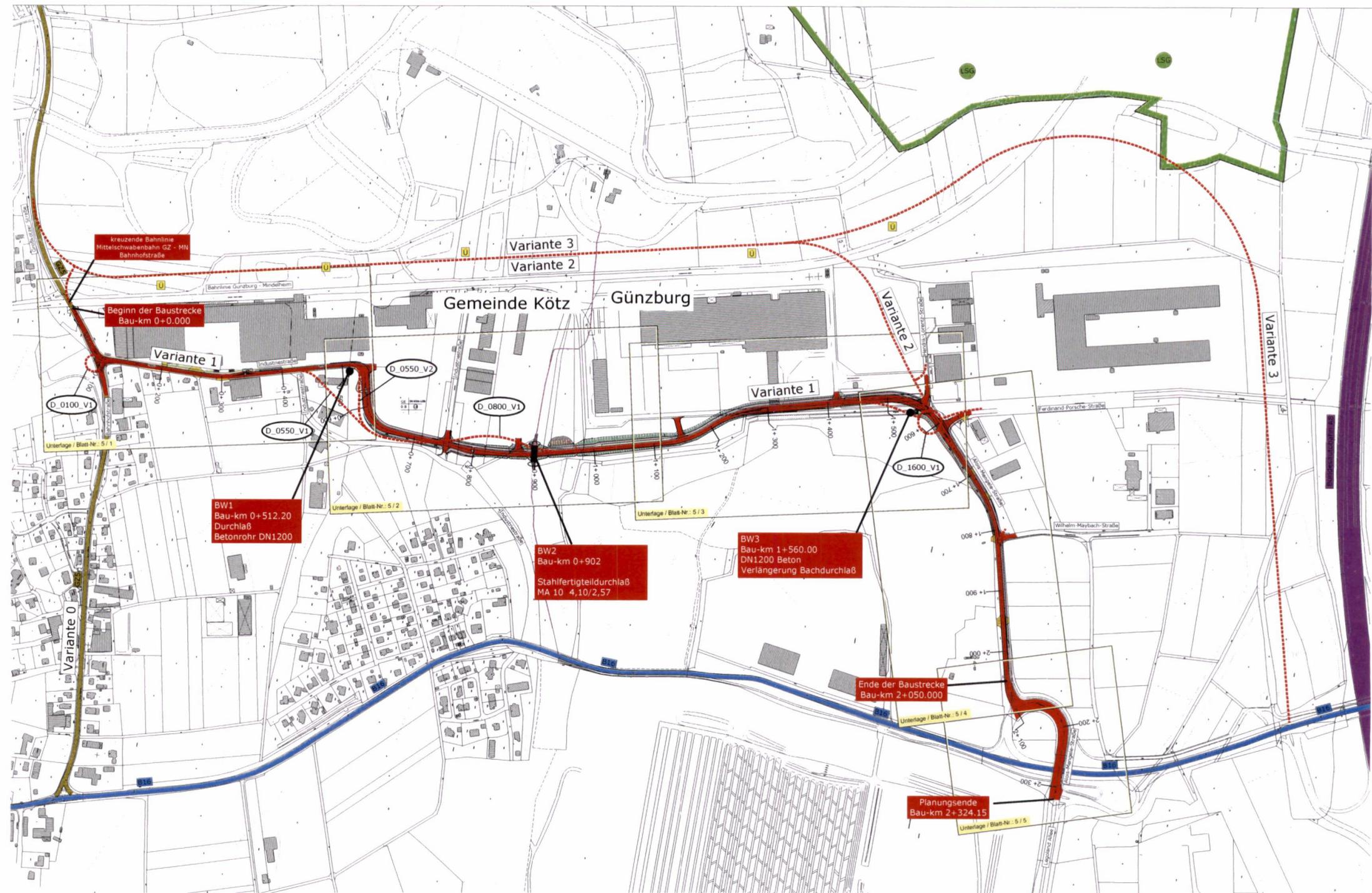
**Kreisstraße GZ 5
Großkötz – Kleinkötz B 16
Verlegung in Kleinkötz**

Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050
Abschnitt 120, Station 1,285 bis B 16 Abschnitt 1220 Station 1,653



Planfeststellungsbeschluss
vom 25. Juli 2024

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.3-2/9



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen.....	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen.....	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	4
V. Auflagen zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer sowie zum Schutz des Bodens	4
VI. Auflagen betreffend Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
VII. Auflagen betreffend Forst- und Landwirtschaft	8
VIII. Sonstige Auflagen	9
1. Denkmalpflege.....	9
2. Versorgungseinrichtungen	9
3. Auflagen zur Gewährung der Sicherheit der Bahnstrecke 5351 Günzburg- Mindelheim	12
4. Baubegleitende Kampfmittelsondierung.....	12
5. Kreisdeponie Deffingen	12
6. Untere Straßenverkehrsbehörde.....	13
7. Grundstückszufahrten während der Bauzeit	13
8. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen.....	13
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	13
X. Entscheidungen über Einwendungen	13
XI. Verfahrenskosten	14
B. Sachverhalt	15
I. Beschreibung des Vorhabens	15
II. Allgemeines	16
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	16
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	17
III. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	17
IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C. Entscheidungsgründe.....	19
I. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	19
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)	19
II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	20
1. Planungsleitsätze	20
2. Planrechtfertigung	20
3. Ermessensentscheidung	21
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	21
3.2 Trassenvarianten.....	23

3.3	Ausbaustandard	26
4.	Raum- und Fachplanung	27
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	27
4.2	Städtebauliche Belange.....	29
5.	Immissionsschutz	30
5.1	Lärmschutz.....	30
5.2	Luftreinhaltung.....	32
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	32
6.1	Straßenentwässerung.....	32
6.2	Gewässerschutz während der Bauausführung.....	33
6.3	Wasserbau und Hochwasserschutz.....	33
6.4	Bodenschutz.....	34
6.5	Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten	35
6.6	Kampfmittelfunde.....	36
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	36
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	36
7.2	Habitatschutz.....	39
7.3	Artenschutz	39
7.3.1	Verbotstatbestände.....	39
7.3.2	Ausnahme	40
7.3.3	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	43
7.3.4	Zusammenfassende Bewertung	45
8.	Land- und Forstwirtschaft	45
8.1	Landwirtschaft	45
8.2	Forstwirtschaft	46
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	47
9.1	Denkmalpflege.....	47
9.2	Sonstige Belange	48
9.3	Eingriffe in das Eigentum.....	48
III.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	49
1.	Landratsamt Günzburg	49
2.	Stadt Günzburg	50
3.	Bayer. Bauernverband.....	53
4.	Versorgungsunternehmen	55
5.	Deutsche Bahn AG.....	58
IV.	Einwendungen und Forderungen Privater.....	59
1.	Einwendung des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Bayern	59
2.	Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 562 und 566 jeweils Gemarkung Kleinkötz sowie Fl.Nr. 545 Gemarkung Deffingen	61
3.	Sammeleinwendung	68
4.	Einwendungen des Eigentümers der Grundstücke Fl.Nr. 567, 572, 573, 576, 582 sowie 582/1 der Gemarkung Kleinkötz.....	70
5.	Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 482 Gemarkung Deffingen	75
6.	Einwendungen der Mieterin des Grundstücks Fl.Nr. 572 Gemarkung Kleinkötz.....	79
7.	Einwendungen des Anwohners der Industriestraße 8 in Kleinkötz	82
8.	Einwendungen der Anwohnerin der Industriestraße 14 in Kleinkötz.....	83
V.	Gesamtergebnis	84
VI.	Straßenrechtliche Verfügungen.....	84
VII.	Kostenentscheidung	84

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	86
I. Rechtsbehelfsbelehrung	86
II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung	86

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BimSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{Stro}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ10	Hochwasserabfluss beim 10jährigen Hochwasser
HQ100	Hochwasserabfluss beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.3-2/9

**Planfeststellung für die Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz
Abschnitt 120, Station 1,285 bis B 16 Abschnitt 1220 Station 1,653
Bau-km 0+000 bis 2+050**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz von Abschnitt 120, Stat. 1,285 bis B 16 Abschnitt 1220, Stat. 1,653 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein.

II. Planunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	vom 15.09.2021
5	Blatt 1-3, Blatt 4 T Blatt 5	Lageplan	M 1:500, vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur 21.12.2023 (Blatt 4T)
6	Blatt 1-2	Höhenplan	M 1:2500/250, vom 15.09.2021
9.2	Blatt 1-4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:1000/2000/25.000 vom 15.09.2021
9.3 T		Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter	Vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur vom 06.12.2022
9.4		Landschaftspflegerische Maßnahmen, tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation	Vom 15.09.2021
10.1	Blatt 1-3	Grunderwerbsplan	M 1:1000 vom 15.09.2021
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	vom 15.09.2021
11.1 T		Regelungsverzeichnis	vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur vom 21.12.2023
12		Widmung/Umstufung/Einziehung	M 1:25.000 vom 15.09.2021
14.2	Blatt 1-4, Blatt 5 T Blatt 6-7	Straßenquerschnitt	M 1:50 vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur vom 21.12.2023 (Blatt 5T)
17.1	Blatt 1-3	Erläuterungen Schallimmissionen	vom 15.09.2021
17.2		Erläuterungen Luftschadstoffe	vom 15.09.2021
19.1 T		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur vom 06.12.2022
19.2	Blatt 1 - 3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1000 vom 15.09.2021

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1: 100.000 vom 15.09.2021
3	1	Übersichtslageplan	M 1: 2.500 vom 15.09.2021
4		Übersichtshöhenplan	M 1:2500/250 vom 15.09.2021
11.2	Blatt 1-3 Blatt 4T Blatt 5	Lageplan Regelungsverzeichnis	M 1:500 vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur vom 21.12.2023 (Blatt 4T)
14.1		Ermittlung der Belastungsklasse	vom 15.09.2021
16	Blatt 1-2 Blatt 3T	Lageplan Fahrkurvennachweis, Lageplan Detail Altdeponie	M 1:500 vom 15.09.2021, ergänzt durch Tektur vom 21.12.2023 (Blatt 3T)
18.1		Wassertechnische Untersuchungen	vom 15.09.2021
18.2		Lageplan Entwässerung	M : 1:2000 vom 15.09.2021
19.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	vom 15.09.2021
21		Verkehrsgutachten	vom 15.09.2021

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Krumbach bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 15.09.2021. Die Tekturen bzw. Roteintragungen tragen das Datum vom 06.12.2022 und 21.12.2023. Die durch die Tektur ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind ebenfalls nachrichtlich enthalten.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

- Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen einzuziehenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis.

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Landkreis Günzburg trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen ist.

V. Auflagen zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer sowie zum Schutz des Bodens

1. Für die Baumaßnahme erforderliche Gerätschaften und Materialien sind außerhalb des Abflussbereichs der Gewässer zu lagern.
2. Gewässerrelevante Baustellenemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Gewässerverunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
4. Temporäre Veränderungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder rückzubauen. Soweit funktionell nicht anders erforderlich, ist der natürliche Zustand wiederherzustellen.

5. Ausgangs- und Endzustand der Gewässerbereiche sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.
6. Die regelmäßige Inspektion, Unterhaltung und Instandsetzung der Bauwerke und der im Umkreis von fünf Metern betroffenen Gewässerbereiche obliegen dem Vorhabensträger.
7. Für den anfallenden Aushub ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein Bodenmanagementplan zu erstellen.
8. Sämtliche Erdarbeiten im Altlastenbereich sind von einem Sachverständigen oder einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Dieser ist dem Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz) in Papierform und als PDF-Dokument vorzulegen. Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" wiederzuverwerten. Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Das Landratsamt Günzburg ist vom Beginn der Baumaßnahmen zu verständigen und beim Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung umgehend zu informieren.
10. Bei anfallendem Bodenaushub, bei dessen Verwertung und bei der gegebenenfalls erforderlichen Entsorgung von Restmassen sind die entsprechenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
11. Die im Rahmen der Besprechung vom 23.11.2023 zwischen dem Staatlichen Bauamt Krumbach, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg getroffenen Absprachen zum Thema „Sickerwässer und Abwasser im Bereich der Kreisdeponie Deffingen“ sind umzusetzen.

12. Die Unterflurmessstelle Deff P8 für das Grundwasser im Bereich der Deponie Deffingen ist während der Bauausführung zu schützen und mittels einer wasserdichten Straßenkappe in die neue Straße einzubinden. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahme ist frühzeitig mit dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg abzustimmen .
13. Die Grundwassermessstellen GWM 11, 12, 13, 14, 15 sowie B 1 und B 2 im Bereich der Deponie Deffingen sind vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern. Die jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind frühzeitig mit dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg abzustimmen und konkret auf den jeweiligen Eingriff und Baubetrieb auszurichten.
14. Sämtliche Grundwassermessstellen im Bereich der Deponie Deffingen müssen während der Baumaßnahmen für erforderliche Probeentnahmen für das Labor zugänglich sein.
15. Müssen Grundwassermessstellen im Bereich der Deponie Deffingen aufgrund des Planfeststellungsvorhabens neu erstellt werden, ist eine neue gutachterliche Bewertung durchzuführen.
16. Während der Bauphase sind aus dem im Bereich der Kreisdeponie Deffingen abzuleitenden Grundwasser täglich Beweissicherungsproben zu entnehmen und konservierend rückzustellen. Wöchentlich ist eine Probe auf Vor-Ort-Parameter und Arsen (filtriert) zu untersuchen. Bei Auffälligkeiten sind alle Rückstellproben zu untersuchen.
17. Die Verlegung der bisherigen Grundwasserdrainage DN 200 im Bereich Bau-km 1+680 re bis 1+800 re (Unterlage 11.1T Nr. 3.14) muss vor Beginn der straßenbaulichen Arbeiten von einem erfahrenen hydrogeologischen Büro durchgeführt werden. Anschließend ist die ordnungsgemäße Verpressung der bestehenden Grundwasserdrainage durchzuführen. Die Dokumentation hierzu ist dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und der Regierung von Schwaben, SG 50 – Technischer Umweltschutz - vorzulegen.
18. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz –, dem Kreisabfallwirtschaftsbe-

trieb des Landkreises Günzburg sowie dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz, jeweils ein Bestandslageplan (Detailplan Deponie) zu übermitteln.

19. Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheids bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

VI. Auflagen betreffend Naturschutz und Landschaftspflege

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenpläne, Unterlagen 9.2 und Maßnahmenblätter, Unterlagen 9.3 T) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Die zum Schutz der Amphibien vorgesehenen Leiteinrichtungen müssen vor Inbetriebnahme der Straße wirksam sein. Die Leiteinrichtungen sind mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren. Vegetation, die das Überklettern der Leiteinrichtungen für Amphibien ermöglicht, muss regelmäßig entfernt werden. Die Amphibienstopp-Rinnen müssen ebenfalls regelmäßig von Laub und anderen Materialien befreit werden. Die Durchlassöffnung des Winterbaches muss nach Starkabflussereignissen auf Funktionalität überprüft werden.
4. Die Baufeldfreimachung entlang des Waldrandes hat ergänzend zur Maßnahme 1.1 V ausschließlich tagsüber zu erfolgen.
5. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - eine

Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

6. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, Vermeidung, zum Ersatz, zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Artenschutz (einschließlich CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zum Waldersatz und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands) sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.
7. Die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenpläne, Unterlagen 9.2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses vorzunehmen.
8. Habitatbäume, die nach Verkehrsfreigabe aufgrund der Verkehrssicherungspflicht zusätzlich entnommen werden müssen, sind artenschutzrechtlich auszugleichen. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen müssen sich an der verbindlich anzuwendenden Arbeitshilfe der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (KfFS) orientieren.
9. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Kartierung betroffener Baumhabitatstrukturen zu aktualisieren. Die Ergebnisse sind bei dem Umfang der Maßnahme 6 ACEF zu berücksichtigen.

VII. Auflagen betreffend Forst- und Landwirtschaft

Die Ersatzaufforstung ist im Einvernehmen mit dem AELF Krumbach (Schwabben)-Mindelheim vorzunehmen.

Die temporären Rodungsflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss

der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem AELF Krumbach wieder zu bepflanzen.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Etwaige im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Im Fall des Auffindens von Bodendenkmälern sind die Vorgaben nach Art. 8 Abs. 2 BayDSchG zu beachten.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für im Fall des Auffindens von Bodendenkmälern erforderliche archäologische Sicherungsmaßnahmen sind in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- bayernets GmbH, Poccistr. 7, 80336 München,
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzbetrieb Zentral, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg,
- schwaben netz GmbH, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg,
- Stadtwerke Günzburg, Heidenheimer Straße 4, 89312 Günzburg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher –Berg-Gruppe Pfaffenhofen, Kirchplatz 6, 89284 Pfaffenhofen

Die ausführenden Baufirmen sind auf die vorhandenen Anlagen hinzuweisen.

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Erdgasleitung der bayernets GmbH ist auf Folgendes zu achten:

Im Fall einer möglichen Berührung des Schutzstreifens der Gastransportleitung Kötz – Günzburg (KG25/2500) DN300/PN70 und deren Begleitkabel ist eine örtliche Einweisung erforderlich.

Hinsichtlich der Versorgungsleitungen der LEW Verteilnetz GmbH ist Folgendes zu beachten:

- Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der LEW Verteilnetz GmbH sowie Um- oder Tieferlegungen sind frühzeitig mit der LEW Verteilnetz GmbH abzustimmen. Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Verträgen.
- Bauarbeiten jeglicher Art in Nähe der Versorgungseinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medizinerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- Vorschriften bzw. der Vorschriften des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik durchgeführt werden.
- Vor Beginn der Tiefbauarbeiten haben sich die bauausführenden Unternehmen über die genauen Kabellagen bei der LEW Verteilnetz GmbH zu erkundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen abzusprechen. Die Kabellagepläne können über das Internetportal der LEW Verteilnetz GmbH „Automatisierte Planauskunft“ über den Link <https://geportal.lvn.de/apak> abgerufen werden. Sicherungsmaßnahmen an den

Anlagen sind vor Ort mit der Betriebsstelle Burgau, Röntgenstr. 2, 89331 Burgau, Telefon (0 82 22) 40 97-55, abzustimmen.

Hinsichtlich der Erdgasleitungen der schwaben netz gmbH ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn der Tiefbauarbeiten haben sich die bauausführenden Unternehmen rechtzeitig mit dem Rohrnetzmeister Herrn Robin Bestler entweder telefonisch (Tel.: 0821 – 455166-523) oder per e-mail (robin.bestler@schwaben-netz.de) in Verbindung zu setzen und auf der Homepage der Schwaben netz gmbh unter der Adresse <http://planauskunft.schwaben-netz.de/> die aktuellen Bestandspläne abzurufen.
- Kreuzungen und Parallelführungen des Bauvorhabens mit den bestehenden und in Betrieb befindlichen Erdgasleitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Während der gesamten Bauausführung ist der Fortbestand und sichere Betrieb der Erdgasleitungen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Günzburg ist Folgendes zu beachten:

- Während der gesamten Bauausführung ist der Fortbestand und sichere Betrieb der Leitungen zu gewährleisten. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben der gültigen Regelwerke einzuhalten.
- Im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Veränderungen an den Leitungen sind rechtzeitig mit den Stadtwerken Günzburg abzustimmen.

Hinsichtlich der Trinkwasserhauptleitung des Zweckverbands Rauher-Berg-Gruppe ist auf Folgendes zu achten:

- Der Zweckverband Rauher-Berg-Gruppe ist zur Abstimmung der geplanten Verlegung der Trinkwasserhauptleitung im Bereich Fl.Nr. 582 der Gemarkung Kleinkötz sowie zur Abstimmung der geplanten Herstellung eines Notverbundes über eine Fernleitung mit der Wasserversorgung der Stadt Günzburg in die weiteren Planungsphasen mit einzubeziehen.

3. Auflagen zur Gewährung der Sicherheit der Bahnstrecke 5351 Günzburg-Mindelheim

Bei der weiteren Planung und Ausführung des Planfeststellungsvorhabens sind die anerkannten Regeln und Sicherheitsvorschriften für Bauarbeiten in der Nähe von Gleisanlagen zu beachten. Insbesondere sind bei der Durchführung der Bauarbeiten die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Bahnbetriebsanlagen einzuhalten.

Mindestens 10 Werktage vor Beginn der Bauarbeiten ist eine örtliche Kabeleinweisung bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu beantragen.

Alle weiteren Detailplanungen und Bauausführungen im Umfeld des Bahnübergangs bei km 6,702 der Bahnstrecke 5351 Günzburg-Mindelheim sind mit der DB Netz AG im Rahmen einer Sonderverkehrsschau unter Einbeziehung des Eisenbahnbundesamtes, des Landratsamts Günzburg, der Polizei sowie der Gemeinde Kötz abzustimmen.

4. Baubegleitende Kampfmittelsondierung

Für das Vorhaben ist eine baubegleitende Kampfmittelsondierung durchzuführen.

5. Kreisdeponie Deffingen

Bei Arbeiten im Bereich der Deponiegasfackel auf Grundstück Fl.Nr. 1510/1 Gemarkung Deffingen sind die erforderlichen Sicherheitsanforderungen zu beachten und einzuhalten.

Die Deponiezufahrt ist auch während der Bauarbeiten jederzeit als Feuerwehrezufahrt und für Unterhaltsarbeiten freizuhalten.

6. Untere Straßenverkehrsbehörde

Der Baubeginn und die Verkehrsfreigabe sind den jeweils zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsamt Günzburg und Stadt Günzburg) rechtzeitig vorab anzuzeigen.

7. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

8. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

Der Landkreis Günzburg trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

Die entstandenen Auslagen sind vom Landkreis Günzburg zu erstatten.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist die Verlegung der Kreisstraße GZ 5 westlich Kleinkötz östlich der Bahnstrecke Mindelheim – Günzburg nach Norden. Durch das Vorhaben wird das Gewerbegebiet Deffingen der Stadt Günzburg künftig unmittelbar an die Kreisstraße GZ 5 angebunden sowie durch eine kürzere Streckenführung direkt mit dem Gewerbegebiet von Kleinkötz verbunden. Dabei wird im Gewerbegebiet Kleinkötz auf einer Länge von ca. 550 m und im Gewerbegebiet Deffingen auf einer Länge von ca. 500 m der Bestand des vorhandenen kommunalen Straßennetzes ausgebaut. Im mittleren Teil wird auf einer Länge von ca. 1km die Straße neu hergestellt. Der bisherige Streckenverlauf der GZ 5 in Kleinkötz wird zur Ortsstraße abgestuft.

Das plangegegenständliche Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von rund 2 km. Es beginnt in der Gemeinde Kötz östlich der Bahnstrecke Mindelheim - Günzburg bei Bau-km 0+0.000 und endet auf dem Gebiet der Stadt Günzburg beim Kreisverkehr zur Auffahrt auf die B 16 (Legolandallee) bei Bau-km 2+050.000.

Die Kreisstraße GZ 5 liegt im Südwesten des Freistaats Bayern im Regierungsbezirk Schwaben im Landkreis Günzburg. Sie verbindet unmittelbar die Ortschaften Großkötz und Schneckenhofen im Westen mit Kleinkötz im Osten. Zusammen mit der St 2020 verknüpft die GZ 5 die Unterzentren Kötz und Pfaffenhofen a.d. Roth. Im weiteren Verlauf stellt die GZ 5 die Verbindung mit dem Oberzentrum Günzburg und dem Mittelzentrum Weißenhorn her. Zudem verknüpft die GZ 5 die Bundesstraße B 16 mit der Staatsstraße St 2020 und erfüllt damit eine Zubringerfunktion für den überregionalen Verkehr zur Bundesautobahn A 8.

Die Kreisstraße GZ 5 steht in der Auftragsverwaltung des Staatlichen Bauamts Krumbach. Damit ist das Staatliche Bauamt Vorhabensträger der Maßnahme. Der Landkreis Günzburg ist Straßenbaulastträger der GZ 5 und somit Kostenträger des plangegegenständlichen Vorhabens.

Durch die planfestgestellte Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen im Verkehrsablauf, der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit erzielt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit dem Lageplan (Planunterlage 5, Blatt 1-3, Blatt 4T und Blatt 5) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11.1T).

II. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BayStrWG ist bei einer erheblichen baulichen Umgestaltung von Kreisstraßen von besonderer Bedeutung die Planfeststellung durchzuführen. Die besondere Bedeutung von Kreisstraßen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Die GZ 5 verknüpft vorliegend die Bundesstraße B 16 mit der Staatsstraße St 2020 und erfüllt damit eine Zubringerfunktion für den überregionalen Verkehr zur Bundesautobahn A 8. Im Zuge des Vorhabens wird der Verlauf der GZ 5 verlegt und damit die Straße erheblich baulich umgestaltet. Demzufolge ist die im vorliegenden Verfahren geplante Verlegung der GZ 5 planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs.2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz. Gemäß Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 BayStrWG kann die Regierung von Schwaben bei Vorliegen der dort jeweils genannten Voraussetzungen diese im Planfeststellungsbeschluss verfügen.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

III. Entwicklungsgeschichte der Planung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Gewerbegebiet "Unteres Ried" der Gemeinde Kötz aus dem Jahr 1986 – 89 wurde die Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz bereits planungsrechtlich festgesetzt. Zur Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz war damals vorgesehen, eine Verbindungsstraße von Deffingen nach Kleinkötz entsprechend auszubauen. Auf Günzburger Gemarkungsgebiet sollte diese Straße östlich des bestehenden Industriegebietes bis zur Alois-Mengele-Straße geführt und über diese mit der B 16 verknüpft werden. Diese Straße sollte auf Kötzer Gemarkungsgebiet fortgesetzt und an den bestehenden Riedweg angeschlossen werden. Für diesen Trassenverlauf wurde damals eine Vorplanung erarbeitet und einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden, Landratsamt Günzburg, dem damaligen Straßenbauamt Neu-

Ulm, dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und Amt für Landwirtschaft abgestimmt. Dieser Trassenverlauf wurde Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Stadt Günzburg und des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Unteres Ried" der Gemeinde Kötz. Am 6. März 2017 wurde ein Planungsauftrag an die Architekten&Ingenieure Peter Weigelt zur Verlegung der Kreisstraße GZ 5 erteilt. Es war vorgesehen, den Bebauungsplan in Kleinkötz umzusetzen und auf der Gemarkung Deffingen einen entsprechenden Bebauungsplan als Grundlage für das erforderliche Baurecht aufstellen zu lassen. Die nun vorliegende Planung entspricht im Wesentlichen dem Bebauungsplan der Gemeinde Kötz sowie den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Günzburg.

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg beschloss am 09. Oktober 2019, dass für das Vorhaben einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt werden soll.

IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte im Auftrag des Landkreises Günzburg mit Schreiben vom 20. September 2021 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen vom 2. November 2021 bis einschließlich 1. Dezember 2021 in der Stadt Günzburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Die von Privatpersonen und Unternehmen erhobenen Einwendungen beziehen sich überwiegend auf die Themenfelder Umweltschutz und Verkehrswirksamkeit der Maßnahme. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wird die Maßnahme grundsätzlich befürwortet, es werden jedoch Anregungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung gegeben.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz besteht im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Weder im vom Planfeststellungsvorhaben betroffenen Gebiet noch in dessen Umgebung kommen Natura 2000-Gebiete, also Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete nach § 32 BNatSchG (SPA-Gebiete) vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Stubenweiherbach" DE 75828-371 liegt westlich von Hammerstetten und ist über 3,5 km vom Planfeststellungsvorhaben entfernt. Somit sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

II. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.

Die Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten.

Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). Sie sind in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Die Kreisstraße GZ 5 verbindet die Ortschaften Großkötz mit Schneckenhofen im Westen sowie mit Kleinkötz im Osten und verknüpft im Straßennetz die Bundesstraße B 16 mit der Staatsstraße St 2020. Zudem erfüllt sie eine Zubringerfunktion für den überregionalen Verkehr zur Bundesautobahn A 8. Durch die plangegenständliche Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz wird künftig das Gewerbegebiet Deffingen der Stadt Günzburg direkt an die GZ 5 angeschlossen sowie die beiden Gewerbegebiete von Kleinkötz und Deffingen direkt miteinander verbunden. Damit werden vorliegend die Gewerbegebiete der beiden Gemeinden durch die Verlegung direkt an die o.g. überörtlichen Verkehrswege angebunden.

Die Verlegung der GZ 5 in Kleinkötz ist vorliegend aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Durch die Maßnahme wird die Verkehrssicherheit

und –qualität verbessert sowie eine Immissionsreduzierung im innerörtlichen Bereich von Kleinkötz bewirkt. Das Vorhaben entlastet den Ortskern und die Waldsiedlung von Kleinkötz erheblich von Verkehr. Bisher verläuft der Verkehrsstrom der GZ 5 auf einer Länge von 1.600 m großenteils durch oder entlang der Wohngebiete von Kleinkötz und der Waldsiedlung. Durch die planfestgestellte Maßnahme verläuft der Verkehrsstrom nur noch auf einer Länge von 800 m durch das Gewerbegebiet „Unteres Ried“ auf der Gemarkung von Kleinkötz. Infolge der verkehrstechnischen Verknüpfung der Gewerbe- und Industriegebiete Deffingen (Günzburg) und Kleinkötz erfolgt eine erhebliche Reduzierung des Schwerlastverkehrs in den Wohngebieten in Kleinkötz und der Waldsiedlung. Die Fahrstrecken für den internen Ziel- und Quellverkehr zwischen den beiden Gewerbegebieten wird von derzeit 3 km auf 1 km verkürzt. Die Fahrstrecken für den Ziel- und Quellverkehr aus nördlicher oder aus südlicher Richtung in das jeweilige Gewerbegebiet werden von derzeit 3 km auf 1,5 km reduziert. Zumutbare Alternativen zur Verlegung der GZ 5 um eine Entlastung der Wohngebiete und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und -qualität zu bewirken sind nicht ersichtlich.

Zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommens und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die planfestgestellte Maßnahme damit geboten.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.II.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetreffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelästigung überschreitet nach der schalltechnischen Untersuchung des Büros Möhler + Partner Ingenieure AG vom 08.09.2021 (Unterlage 17.1) die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht. Gleichwohl wird den Eigentümern der Wohngebäude im Bereich der Industriestraße Süd auf freiwilliger Basis und auf Kosten des Landkreises Günzburg der Einbau von Schallschutzfenstern angeboten. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen.

Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Zudem werden bei der Durchführung des Straßenausbaus Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergriffen. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in

private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

3.2.1 Allgemeines:

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Ausführungsvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

3.2.2 Darstellung der Varianten:

Der ersatzlose Verzicht auf das Planfeststellungsvorhaben ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative. Wie oben dargelegt, wäre mit einem Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) den Aufgaben aus der Straßenbaulast im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht Genüge getan. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG verpflichtet den Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, diese in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird zudem auch das im Regionalplan Donau-Iller (16) ausgewiesene fachliche Ziel B IX 2.1.1: Ergänzung und Ausbau des Straßennetzes der Region umgesetzt. Laut Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) aus dem Jahre 2006 hat die Bundesstraße B 16 eine wichtige Erschließungsfunktion für den ländlichen Raum mit Anschluss an die BAB 8. Die Kreisstraße GZ 5 dient hierbei als direkter Zubringer der B 16. Nach den fachlichen Zielen des sich gegenwärtig in der Fortschreibung befindenden Regionalplans Donau-Iller (B IX 2.1.1) soll „[...] das Straßennetz der Region Donau-Iller [...] im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung [...], auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten der vom Durchgangsverkehr belasteten Städte und Gemeinden [...] hingewirkt werden.“ Durch die geplante Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen in Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erreicht.

Neben der nun im Planfeststellungsverfahren verfolgten Variante wurden zwei weitere im Westen gelegene Ausführungsmöglichkeiten untersucht und hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirksamkeit, der Kosten sowie ihren Auswirkungen auf die Umgebung mit der Nullvariante, d.h. der Beibehaltung der derzeitigen Streckenführung, verglichen.

Variante 1 (Planfeststellungsvariante)

Im südlichen Bereich auf Kötzer Flur wird die bestehende Industriestraße ausgebaut und weiter nach Norden geführt, bis sie auf Günzburger Flur in die Alois-Mengele-Straße einmündet. Durch diese Weiterführung der Straße bis zur

Einmündung in die Alois-Mengele-Straße werden die bestehenden zwei Gewerbegebiete mit einander verbunden. Die gewählte Trasse orientiert sich dabei am Flächennutzungsplan der Stadt Günzburg, in welchem im Bereich des Lückenschlusses eine geplante Straße dargestellt ist. Die Alois-Mengele-Straße wird nach Osten hin zum Lego-Drive bestandsorientiert ausgebaut.

Variante 2

Im südlichen Planungsbereich beginnt die Trassenführung westlich der Bahnlinie der Mittelschwabenbahn. Sie verläuft parallel zur Bahnlinie nach Norden, kreuzt die Bahnlinie in einem schleifenden Winkel nach rund 1500 m und führt über die Hendrik-Lorenz-Straße bis zur Alois-Mengele-Straße und im weiteren Verlauf zum Kreisverkehr Lego-Drive. Die Trasse führt westlich der Bahn entlang der Überschwemmungsgebiete der Günz. Ein Brückenbauwerk führt über die Mittelschwabenbahn. Der Verkehr vom und zum Gewerbegebiet Deffingen tangiert bei dieser Variante kein anderes Gewerbe- oder Wohngebiet. Durch diese Variante wird jedoch keine direkte Verbindung zwischen den beiden Gewerbegebiete Deffingen und Kleinkötz geschaffen.

Variante 3

Diese Variante verläuft im südlichen Bereich wie Variante 2 westlich der Bahnlinie der Mittelschwabenbahn. Sie wird jedoch weitere 400 m parallel zur Bahnlinie geführt, bevor sie diese ebenfalls schleifend quert und nördlich des Gewerbegebiets Deffingen Süd der Stadt Günzburg 500 m parallel zur Autobahn verläuft und am Anschlusspunkt B 16 bzw. A8 endet. Das Ende liegt im derzeit noch unbebauten südwestlichen Quadranten der Anschlussstelle Günzburg der Autobahn A 8.

3.2.3 Ergebnis

Im Vergleich der drei näher untersuchten Varianten schneidet die gewählte Planfeststellungsvariante (Variante 1) in allen Belangen am besten ab. Sie ist die verkehrlich wirksamste Ausführungsmöglichkeit, da neben der Entlastung von innerörtlichen Wohnbereichen die zwei Gewerbegebiete von Kötz und Deffingen miteinander verbunden werden. Aufgrund ihrer weitgehenden bestandsnahen Ausführung und dadurch, dass kein Brückenbauwerk zur Querung der Bahnlinie erforderlich ist, ist sie auch die preisgünstigste und technisch am einfachsten zu realisierende Variante. Sie ist weiter für das Schutzgut Mensch, einschließlich

der menschlichen Gesundheit und des Immissionsschutzes, mit erheblichem Abstand als am günstigsten zu bewerten, da bei einer Verwirklichung der Varianten 2 und 3 in Naherholungsräume eingegriffen werden müsste. Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Naturschutz und Landschaftspflege ist Variante 1 im Vergleich zu den Varianten 2 und 3 günstiger, da die letztgenannten in großem Umfang neue Flächen beanspruchen würden und im Überschwemmungsgebiet mit schlechten Untergrundverhältnissen zur Gründung einer Straße liegen.

Bei Betrachtung der genannten Tatsachen und Vorgaben ist damit Variante 1 der Vorzug zu geben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) - Ausgabe 2012", den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006“ (RASt 06) sowie den „Empfehlungen für die Radverkehrsanlagen“ (ERA) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die Verlegung der GZ 5 bei Kleinkötz fällt aufgrund der prognostizierten Verkehrsnachfrage, der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Stand 2008, in die Kategorie HSIII. Der Entwurf wurde anhand der Funktionen einzelner Streckenabschnitte gefertigt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Die Einstufung der Baustrecke erfolgte nach den RASt 06 als Gewerbestraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m. Um eine einheitliche Breite mit den bestehenden und anschließenden Straßen zu gewährleisten, wurde ein Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m gewählt. Von Bau-km 0+000 bis 0+350 werden beidseitig Gehwege angelegt und ab Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+574 nur auf der rechten Seite weitergeführt. Ab Bau-km 0+574 ist auf der linken Straßenseite ein Geh- und Radweg vorgesehen. Im Bereich der Industriestraße verläuft der Radverkehr aufgrund der beengten Platzverhältnisse von Bau-km 0+000 bis 0+550 auf der Fahrbahn.

Der gewählte Querschnitt ist verkehrlich vertretbar und führt zu einer Reduzierung der zu versiegelnden Fläche.

Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte der Planung wurde in einem Sicherheitsaudit überprüft und das Ergebnis bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 Abs.1 (Z)). Diese soll so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich errichtet werden (vgl. Begründung zu LEP 4.1.1 Abs. 1). Gemäß LEP 4.2 Abs. 1 (G) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

Durch die im Zuge des Vorhabens realisierten Geh- und Radwege werden künftig die schwächeren Verkehrsteilnehmer besser geschützt. Damit berücksichtigt das Planfeststellungsvorhaben auch LEP 4.4 Abs. 1 (G), wonach das Radwegenetz erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll.

Auch das landesplanerische Erfordernis eines schonenden Bodenverbrauchs (vgl. LEP 1.1.3 (G)) wird ausreichend berücksichtigt. Die Trasse des Vorhabens wird auf rund 50 % der Ausbaustrecke auf bereits bestehenden kommunalen Straßen geführt. Auch die Auflagen oben unter A. VI sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen gewährleisten einen schonenden Verbrauch von Boden. Damit trägt das Vorhaben auch dem Ziel B IX 2.1.2 des Regionalplans für die Region Donau-Iller (RP 15) Rechnung, wonach bei der Ergänzung und dem Ausbau des Straßennetzes grundsätzlich dem Ausbau bestehender Straßenzüge Vorrang gegenüber dem Neubau eingeräumt [...] werden soll.

Das Vorhaben steht auch im Übrigen mit dem Regionalplan der Region Donau-Iller im Einklang. Gemäß RP 15 B IX 1.1 (Z) soll das Gesamtverkehrssystem der Region so entwickelt werden, dass die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht, die Kommunikation sowie der Leistungsaustausch innerhalb der Region und über die Regionsgrenzen hinaus gefördert werden. Die einzelnen Verkehrsnetze sollen in der Weise ergänzt, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass die Abwicklung der jeweiligen Verkehrsart, unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung, mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und mit möglichst geringem Flächenverbrauch, erfolgen kann. Weiterhin soll gemäß RP 15 B IX 2.1.1 (Z) das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der Anbindung der Region an das nationale und europäische Straßennetz sowie der Verbindung zu den benachbarten Regionen und Verdichtungsräumen, eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sowie an den Verdichtungsbereich Ulm/Neu-Ulm, [...], eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten der vom Durchgangsverkehr belasteten Städte und Gemeinden, [...] und den verstärkten Bau weiterer Radwege auch in Verbindung mit dem Ausbau oder Neubau von Bundesstraßen und Landes- bzw. Staatsstraßen, hingewirkt werden.

Die Bundesstraße 16 hat mit ihrer überregionalen verkehrlichen Bedeutung eine wichtige Erschließungsfunktion für den ländlichen Raum. Die Kreisstraße GZ 5 dient hierbei als direkter Zubringer.

Der Regionalverband Donau-Iller teilt in seiner Stellungnahme vom 04.11.2021 mit, dass das planfestgestellte Vorhaben in dem sich in Fortschreibung befindlichen Regionalplan für die Region Donau-Iller unter Plansatz B V 1.1.2 V (3) als Vorschlag zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen sowie zur Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen zentralen Orten aufgeführt und in der Raumordnungskarte dargestellt werde. Eine zeitnahe Realisierung werde begrüßt.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen und stimmt mit den Grundzügen der Bauleitplanung der Gemeinde Kötz und der Stadt Günzburg überein.

Zwar wäre nach der Stellungnahme des Sachgebiets 34.1, Städtebau, der Regierung von Schwaben vom 26.11.2021 aus städtebaulicher Sicht eine Weiterführung des gemeinsamen Geh- und Fahrradweges bei der 90°-Kurve bei Bau-km 0+574 im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität sinnvoll. An dieser Stelle wird zwar der Gehweg einseitig fortgeführt, die Fahrradfahrer werden dagegen auf die Straße gelenkt. Eine Fortführung des gemeinsamen Geh- und Radweges an dieser Stelle ist jedoch aufgrund der bestehenden Bestandsbebauung nicht möglich. Dem Sicherheitsinteresse der Radfahrer und Fußgänger wird durch die Errichtung einer Querungshilfe sowie durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ausreichend Genüge getan. Zudem werden ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der 90°-Kurve sichergestellt.

Die städtebaulich wünschenswerte Gestaltung des Straßenbildes mit weiteren Bäumen ist stellenweise aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich und zudem im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu vermeiden. Im Zuge des Vorhabens erforderliche naturschutzfachliche Eingriffe werden im Rahmen der Umweltplanung vollumfänglich ausgeglichen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV),
oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV).

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens wird der Bestand des vorhandenen kommunalen Straßennetzes im Gewerbegebiet Kleinkötz auf einer Länge von ca. 550 m und im Gewerbegebiet Deffingen auf einer Länge von ca. 500 m ausgebaut und zur Kreisstraße aufgestuft. Im mittleren Teil wird auf einer Länge von ca. 1 km die Straße neu hergestellt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird über die gesamte Strecke ein Gehweg einseitig, abschnittsweise auch zweiseitig bzw. als Geh- und Radweg mitgeführt und es werden zwei Mittelinseln als Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer errichtet.

Dies stellt insgesamt eine Maßnahme dar, welche in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreift. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV liegt damit vor.

Das Staatliche Bauamt Krumbach erstellte im Jahr 2019 ein Schallschutzgutachten auf Grundlage der damals maßgeblichen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Dieses kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Bahnhofstraße und Industriestraße Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Da das dem Vorhaben zugrundeliegende Verkehrsgutachten im Nachgang zu diesem Schallschutzgutachten fortgeschrieben wurde, wurde 2021 eine erneute Untersuchung der Lärmauswirkungen der Maßnahme durch das Büro Möhler + Partner Ingenieure AG durchgeführt. Dieses passte die Untersuchungen des Staatlichen Bauamts Krumbach an die aktuelle Richtlinie (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 - RLS-19) an.

Nach dieser vom Ingenieurbüro Möhler + Partner Ingenieure AG auf Grundlage der aktuell maßgeblichen Richtlinie RLS-19 durchgeführten Ermittlung der Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr vom 08.09.2021 wird zusammengefasst an keinem Immissionsort der Beurteilungspegel des vom Planfeststellungsvorhaben ausgehenden Verkehrslärms um mindestens drei dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder der zulässige Grenzwert nach § 2 der 16. BImSchV überschritten. Zu den Einzelheiten der Untersuchung wird auf Unterlage 17.1 verwiesen.

Damit liegt keine wesentliche Änderung im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, so dass nach diesen Vorgaben Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich wären.

Um auszuschließen, dass sich im vorliegenden Projektverlauf für die Anwohner der Bahnhof- und Industriestraße die Lärmschutzsituation verschlechtert und um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen, ist im vorliegenden Plan jedoch der Einbau von Lärmschutzfenstern mit aktiver Be- und Entlüftung an den Wohngebäuden im Bereich der Bahnhof- und Industriestraße auf Kosten des Vorhabensträgers vorgesehen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Ziffer 4.8 (Unterlage 1) verwiesen.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Die betreffenden Werte werden vorliegend eingehalten.

Die lufthygienische Untersuchung des Büros Möhler + Partner Ingenieure AG vom 14.09.2021 (Unterlage 17.2) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Zugrundelegung der prognostizierten Verkehrsdaten für das Prognosejahr 2035 bereits in 7 m Entfernung vom Planfeststellungsvorhaben die Grenzwerte der 39. BImSchV unterschritten werden. Die Untersuchung wurde nach dem Berechnungsmodell der RLuS (Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung Ausgabe 2012) durchgeführt und basiert vorsorglich auf um 20 % höher angesetzten Verkehrszahlen als in der Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2035 ermittelt sowie auf einer mit 60 km/h überhöht angesetzten Straßengeschwindigkeit (es ist eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h vorgesehen).

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

6.1 Straßenentwässerung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kötz erfolgt die Entwässerung der Straße in die bestehende gemeindliche Misch- oder Regenwasserkanalisation. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich. Im Bereich der Stadt Günzburg wird das aus dem Straßenbereich anfallende Niederschlagswasser über das straßenbegleitende Bankett in den angrenzenden Flächen breitflächig versickert. Auch für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wurde als amtlicher Sachverständiger am Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat nach seinen Stellungnahmen vom 21.12.2021 und 31.01.2024 keine Einwände gegen das geplante Straßenentwässerungskonzept.

6.2 Gewässerschutz während der Bauausführung

Das Planfeststellungsvorhaben verläuft über das Grundstück Fl:Nr. 1510/1, Gemarkung Deffingen, auf welchem sich die Kreisdeponie Deffingen befindet. Zur Kontrolle des von dort abströmenden arsenbelasteten Grundwassers muss der Deponiebetreiber, der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg, das Grundwasser an mehreren Messstellen sowie das Wasser aus Oberflächenwassergräben nach einem seitens des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und der Regierung von Schwaben festgelegten Programm überwachen. Darüber hinaus befindet sich im Bereich des geplanten Straßenbaus entlang der Alois-Mengele-Straße eine Drainageleitung, welche als Abfangdrainage des Grundwasserhauptstroms zur gezielten Ableitung in die Günz dient. Die Grenzwerte für die Einleitung in die Günz müssen vom Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg überwacht werden und werden von der Gewässeraufsicht des WWA Donauwörth jährlich kontrolliert. Diese Überwachungsmaßnahmen sind Teil des Sanierungskonzepts für die Fläche der Deponie und dürfen durch das Planfeststellungsvorhaben nicht beeinträchtigt oder behindert werden. Das Bauamt hat sich in mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg auf die Maßnahmen verständigt, die zum Schutz des Wassers sowohl während der Bauarbeiten als auch nach Fertigstellung des Planfeststellungsvorhabens erforderlich sind. Zur Umsetzung dieser Maßgaben wurden mit Datum vom 06.12.2023 auch die Planunterlagen tektiert. Die Einhaltung der Absprachen wird durch die Auflage oben unter A. V.11 – 18 gesichert. Unter Beachtung dieser Vorgaben hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth keine Einwände gegen das Planfeststellungsvorhaben (Stellungnahme vom 31.01.2024).

6.3 Wasserbau und Hochwasserschutz

Das Planfeststellungsvorhaben wirkt sich auf drei Gewässer dritter Ordnung aus:

Bei Bau-km 0+512 quert das Planfeststellungsvorhaben mit Bauwerk 1 einen bestehenden Entwässerungsgraben. Dies hat zur Folge, dass der bestehende Betondurchlass um ca. 5 m nach Osten verlängert werden muss.

Bei Bau-km 0+900 führt die Trasse über den Winterbach. Für die Gewässerquerung wird mit Bauwerk 2 ein neuer Gewässerdurchlass errichtet.

Bei Bau-km 1+560 quert das Vorhaben mit Bauwerk 3 den Winkelbach. Der bestehende Betondurchlass wird um ca. 15 m nach Süden verlängert.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist mit den geplanten Maßnahmen einverstanden und kommt in seinem Gutachten als amtlicher Sachverständiger vom 21.12.2021 zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer oder des Grundwasserkörpers führen.

Mit dem Planfeststellungsvorhaben ist nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamts auch keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses oder ein Verlust von Retentionsraum verbunden.

6.4 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine Belange des Bodenschutzes entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u.a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG). Dabei soll die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich begrenzt werden (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Vorliegend wird die Bodenversiegelung durch das Planvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, mögliche Entsiegelungen werden durchgeführt.

Bereits bei der Planung des Vorhabens wurde auf einen ressourcenschonenden Umgang mit den bei den Bauarbeiten anfallenden Bodenmassen Wert gelegt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Massenausgleich erneut beleuchtet werden.

Damit rechtfertigt hier das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

6.5 Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Das Vorhaben führt über einen Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 540 der Gemarkung Deffingen und damit über einen Teilbereich der Altlastenverdachtsfläche „Mengele Deffingen“, Katasternummer 77400215. Die betreffende Fläche wurde jedoch bereits im Jahr 2000 nutzungsorientiert aus der Altlastbehandlung (Nutzungsart Gewerbe) entlassen. Nach gutachterlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth vom 07.12.2021 sind bei Beachtung der Auflage oben unter A. V. 8. keine schädlichen Auswirkungen der Planfeststellungsmaßnahme auf Boden oder Grundwasser zu erwarten.

Das Planfeststellungsvorhaben verläuft des Weiteren über das Grundstück Fl.Nr. 1510/1, Gemarkung Deffingen, auf welchem sich die Kreisdeponie Deffingen befindet. Wie bereits ausgeführt, muss der Deponiebetreiber, der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg, zur Kontrolle des von dort abströmenden arsenbelasteten Grundwassers das Grundwasser an mehreren Messstellen sowie das Wasser aus Oberflächenwassergräben nach einem seitens des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und der Regierung von Schwaben festgelegten

Programm überwachen. Das Bauamt hat sich in mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg auf die Maßnahmen verständigt, die zum Schutz des Bodens sowohl während der Bauarbeiten als auch nach Fertigstellung des Planfeststellungsvorhabens erforderlich sind. Zur Umsetzung dieser Maßgaben hat er auch mit Datum vom 06.12.2023 die Planunterlagen tektiert. Die Einhaltung der Absprachen wird durch die Auflage oben unter A. V. 11 – 18 gesichert.

Nach Stellungnahme des Sachgebiets 50 - Technischer Umweltschutz - der Regierung von Schwaben vom 08.02.2024 berücksichtigen die tektierten Planunterlagen alle relevanten Belange des technischen Umweltschutzes.

6.6 Kampfmittelfunde

Im Bereich der geplanten Maßnahme ist mit Kampfmittelfunden zu rechnen. Aus diesem Grund hat das Bauamt zugesagt, für das Vorhaben eine baubegleitende Kampfmittelsondierung mit auszuschreiben. Die Einhaltung dieser Zusage wird durch die Auflage oben unter A. VIII. 4 gesichert.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Für das Vorhaben wird im Gewerbegebiet Kleinkötz auf einer Länge von ca. 550 m und im Gewerbegebiet Deffingen auf einer Länge von ca. 500 m der Bestand des vorhandenen kommunalen Straßennetzes ausgebaut. Lediglich im mittleren Teil wird auf einer Länge von ca. 1 km die Straße neu hergestellt. Es werden diverse Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Insofern wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1 T sowie Unterlagen 9.2 und 9.3 T) verwiesen. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 9.2, 9.3T und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1 T) beschriebenen Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ersatz- und funktionserhaltende Maßnahmen, sowie Waldersatzmaßnahmen) kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08. 2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs-, Vermeidungs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 146.270 Wertpunkten für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 157.685 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht aufgrund der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein zusätzlicher Bedarf für CEF-Maßnahmen für den Eingriff in Lebensstätten der baumbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben zumindest temporär beeinträchtigt, da baubedingt Wald und Einzelgehölze entfernt werden müssen. Diese Verluste werden jedoch mittel- bis langfristig durch Wiederherstellung ausgeglichen.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Inanspruchnahme oder Überbauung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Günzburg) hat keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens.

Mit der Auflage unter A VI.6 werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A. VI.7 liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zu Grunde.

7.2 Habitatschutz

Im Plangebiet liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Damit steht der Habitatschutz dem Planfeststellungsvorhaben nicht entgegen.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG); Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten;
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5.

Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter Schutz gestellt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die weder in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt, noch europäische Vogelarten oder nach der Bundesartenschutzverordnung als sogenannte „Verantwortungsarten“ geschützt sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Diese Prüfung ist bereits unter C.III.7.1 dieses Beschlusses erfolgt. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten sowie diejenigen europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlagen 19.3 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf

die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlagen 19.3) entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Auf die Planunterlage 19.3 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der vorgezogenen CEF-Maßnahme für baumbewohnende Tierarten und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Säugetiere, Reptilien und Weichtiere als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL zumindest potentiell beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen (teilweise vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erhalten oder wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Zu den Einzelheiten wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1 T (insbesondere S. 31 ff.) sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.3, insbesondere S. 11 ff., verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Im Einzelnen sind folgende Arten vom Bauvorhaben betroffen:

7.3.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

Fledermäuse:

Großer Abendsegler	Langohr-Art
Myotis-Arten	Zwergfledermaus
Braunes Langohr	Breitflügelfledermaus
Fransenfledermaus	Kleine Bartfledermaus
Rauhautfledermaus	Wasserfledermaus
Weißrandfledermaus	Zweifarbflödermaus

Säugetiere:

Biber

Amphibien:

Kleiner Wasserfrosch

Weichtiere

Bachmuschel

Darüber hinaus sind insgesamt 33 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL nachgewiesen. Die meisten dieser Arten sind ungefährdet und häufig vorkommend, so dass eine erhebliche Betroffenheit im Sinne des Artenschutzes ohne weitere tiefergehende Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Lediglich für den Bluthänfling, der zur Brutzeit im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens beobachtet wurde, wurde die Betroffenheit unter Berücksichtigung der obligatorischen Vermeidungsmaßnahmen näher untersucht. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP), Unterlage 19.3, insbesondere S. 14 ff. verwiesen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens gibt es keine geeigneten Habitate für diese Pflanzen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) (Unterlage 19.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität kann für alle der o.g. Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Zu

den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 19.3, S. 17 ff. verwiesen, die sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen macht.

7.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen Maßnahmen sowie der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayStrWG zu genügen.

8. Land- und Forstwirtschaft

8.1 Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Maßnahme beansprucht zwar auch Grundeigentum, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. So ist es unvermeidlich, dass Flächen geteilt werden und nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens zum Teil mit Umwegen erreichbar sind. Diese

Beeinträchtigungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Verbleibende Nachteile bei der weiteren Bewirtschaftung wie durchschnittene oder unter wesentlich erschwerten Bedingungen bewirtschaftbare Grundstücke können durch Entschädigung ausgeglichen werden. Insgesamt gesehen ist die Erschließung der Fluren im erforderlichen Umfang gewährleistet.

8.2 Forstwirtschaft

Das Vorhaben berührt Belange der Forstwirtschaft, da Wald i.S.d. § 2 BWaldG, Art. 2 BayWaldG in einer Größenordnung von rund 0,24 ha dauerhaft und rund 0,56 ha vorübergehend für Baustelleneinrichtungs- oder Lagerzwecke beansprucht wird.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist in seiner Stellungnahme vom 13.12.2021 darauf hin, dass das Planfeststellungsvorhaben in einem waldarmen Gebiet liegt. Aus diesem Grund sei der Erhalt und die Vermehrung des vorhandenen Waldes von besonderer Relevanz. Der von der Maßnahme betroffene Wald habe gemäß der Waldfunktionskartierung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, dessen Erhaltung in der Kartierung als Ziel niedergelegt ist. Dies werde auch durch die Festschreibung als Ziel 2.1.1 des Kapitels B III des geltenden Regionalplans der Region Donau-Iller dokumentiert

Rodungen und Aufforstungen, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellen Grundsätze des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind bei der Rodung jedoch sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Rodungen sollen danach Waldfunktionsplänen nicht widersprechen oder deren Ziele gefährden. Zudem soll keine Rodung erfolgen, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG).

Vorliegend wird das öffentliche Interesse an der Walderhaltung durch das Leitbild im Regionalplan dokumentiert. Für Waldflächen im waldarmen Bereich kann grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung angenommen werden. Dies gilt umso mehr, als in den zurückliegenden Jahren die Region rund um

Günzburg besonders unter Waldflächenverlusten zu leiden hatte (Legoland, Ausbau BAB A8).

Im Zuge des plangegegenständlichen Vorhabens wird jedoch als Ausgleich für die dauerhafte Rodung von 0,24 Hektar Wald eine Ersatzaufforstung im gleichen Umfang an einem geeigneten Standort im Nahbereich vorgenommen (Ausgleichsmaßnahme 5 W). Damit wird der Verlust des Waldes entlang des Planfeststellungsvorhabens vollumfänglich ausgeglichen. Auch die vorübergehend für Baustelleneinrichtungs- und Lagerzwecke gerodeten 0,56 ha Wald werden nach Abschluss der Arbeiten vollumfänglich wieder aufgeforstet. Damit gefährdet die Rodung in der Gesamtbetrachtung nicht den Erhalt des Waldes in seiner besonderen Bedeutungsfunktion für das Landschaftsbild. Der Erhalt des Waldes verdient somit auch nicht Vorrang vor dem oben unter C.II.2 näher dargelegten öffentlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt hier das zwingende öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme das Interesse an der Erhaltung des Waldes. Damit sind die rechtlichen Vorgaben für die Gestattung der Rodung erfüllt, Art. 9 Abs. 2, 3 und 5 BayWaldG.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat in seiner Stellungnahme vom 13.12.2021 der Rodung der betroffenen Waldflächen in Abwägung der widerstreitenden Interessen zugestimmt, da die nachteiligen Wirkungen des Waldflächenverlustes durch die Ersatz- und Wiederaufforstung ausgeglichen werden. Zudem hat es der Aufforstung auf den dafür vorgesehenen Flächen zugestimmt. Die vom Amt vorgeschlagenen Regelungen wurden – sofern nicht bereits in den festgestellten Plänen enthalten - unter A.VII in diesen Beschluss aufgenommen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.11.2021 ist nach aktueller Denkmalkennntnis im Umfeld des Vorhabens nicht damit zu

rechnen, dass Belange der Bodendenkmalpflege durch die geplanten Arbeiten berührt werden.

Die oben unter A.VIII.1 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen dienen dem Schutz etwaiger bislang nicht bekannter Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VIII.2 dienen der Sicherstellung der Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VIII.3 dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang oder eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

III. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. Zusagen des Vorhabensträgers, Vereinbarungen mit dem Vorhabensträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Günzburg

Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 14.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Im Ergebnis bestehen keine Einwände gegen die Verwirklichung des Planfeststellungsvorhabens. Es werden lediglich Anregungen zu einzelnen Themenbereichen vorgetragen.

Zum Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Raum hat das Bauamt zugesagt, sich im weiteren Planungsprozess eng mit der Unteren Verkehrsbehörde und dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Günzburg abzustimmen. Es weist zudem darauf hin, dass sowohl die Bushaltestelle als auch die Überquerungshilfen für Fußgänger und Radfahrer mit taktilen Leitelementen barrierefrei ausgestattet würden.

Die Anregungen des Landratsamts für die Ausführung von Arbeiten in Altlastenbereichen sowie für die Verwertung von Bodenaushub wurden als Auflagen (oben unter A. V. 7 - 9) übernommen.

Der vom Landkreis Günzburg als Eigenbetrieb geführte Kreisabfallwirtschaftsbetrieb hat sich am 22.01.2024 gesondert zum Vorhaben geäußert.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1510/1, Gemarkung Deffingen, befindet sich die re-kultivierte Hausmülldeponie des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs einschließlich einer Deponiegasfackel. Eine Abfangdrainage für arsenbelastetes Grundwasser aus dieser Deponie liegt im Bereich der jetzigen Alois-Mengele-Straße. Die Ableitung des Sickerwassers zum Kanal der Stadt Günzburg unterquert die Alois-Mengele-Straße. Im Randbereich des Deponiegrundstücks und des Straßenverlaufs befinden sich Grundwassermessstellen (GWM), die der Überwachung des Grundwasserabstroms der Abfallablagerung dienen.

Um auch während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Vorhabens eine ausreichende Kontrolle des Grundwassers, die gezielte Ableitung des arsenbelasteten Grundwasserhauptstroms sowie die Ableitung des Oberflächenwassers und des Sickerwassers der Deponie zu gewährleisten, wurden mehrere Abstimmungsgespräche zwischen dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Bauamt geführt. Als Ergebnis dieser Abstimmung wurden die ursprünglichen Pläne unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und des Kreisabfallwirtschaftsbetriebs mit Datum vom 21.12.2023 tektiert.

In seiner Stellungnahme vom 22.01.2024 erklärt der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb keine Einwände gegen die Verlegung der GZ 5 zu haben, sofern die von ihm genannten Vorgaben beachtet und der Betrieb der Deponie in der Nachsorgephase sichergestellt ist. Die Einhaltung der seitens des Kreisabfallbetriebs genannten Anforderungen ist durch die Auflagen oben unter A.V.11-19 und A.VIII.5 rechtlich gesichert.

2. Stadt Günzburg

Die Stadt Günzburg hat mit Schreiben vom 09.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie ist mit der Planung einverstanden, sofern von der neuen GZ 5 der zu erwartende Verkehr aller bestehenden Günzburger Betriebe südlich der Autobahn A 8 sowie der in ihrem Flächennutzungsplan dargestellten weiteren gewerblichen Bauflächen aufgenommen werden kann und nicht beeinträchtigt wird.

Dies ist nach Stellungnahme des Bauamts gewährleistet: Bei der Aufstellung des der Planung zugrundeliegenden Verkehrsgutachtens seien die absehbaren Entwicklungen im Gewerbegebiet Deffingen berücksichtigt und die Knotenpunkte auf die künftigen Erfordernisse dimensioniert worden.

Darüber hinaus hält die Stadt Günzburg folgende Änderungen der Planung für erforderlich:

Aufgrund der konkreten Gegebenheiten sei die Ortstafel (Zeichen 310 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) zwischen der Gemarkungsgrenze zu Kötz und der Rampe zur Legoland-Allee anzuordnen.

Diese Forderung der Stadt Günzburg kann nicht erfüllt werden. Die Ortstafel stellt ein Verkehrszeichen (Richtzeichen) nach §§ 39 Abs. 2 S. 2, 42 StVO dar. Für dessen Aufstellung ist jedoch nicht die Planfeststellungsbehörde zuständig, sondern die Untere Straßenverkehrsbehörde, §§ 44 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 3 StVO, Art 4 Abs. 1 ZustGVerk. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrKrV.

Die Stadt Günzburg verweist des Weiteren auf ihr Radverkehrskonzept. Die in der vorliegenden Planung vorgesehene Ausgestaltung des Radweges als 2,50 m (Bau-km 0+574 bis Bau-km 1+550) oder 3,00 m (ab Bau-km 1+575) breiter gemeinsamer Geh- und Radweg entspreche weder in der Führung noch in der Breite den Vorgaben ihres Konzeptes und sei entsprechend anzupassen.

Auch dieser Forderung der Stadt Günzburg kann nach Abwägung aller dafür und dagegensprechenden Gesichtspunkte nicht entsprochen werden. Die GZ 5 wurde vorliegend nach den Vorgaben der aktuell maßgeblichen Richtlinie RAL 2012 so weit wie möglich mit einem begleitenden, 2,50 m breiten, gemeinsamen Geh- und Radweg geplant, welcher an das bestehende überörtliche Radwegnetz angeschlossen wird. Im Bereich der heutigen Alois-Mengele-Straße wird dieser Radweg aufgrund der hohen Längsneigung auf 3,0 m verbreitert. Die vorgesehenen Breiten entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen Richtlinien sowie dem üblichen Ausbaustandard der an Kreisstraßen im Landkreis Günzburg angelegten Geh- und Radwege. Das aktuelle Radverkehrskonzept der Stadt Günzburg wurde im Herbst 2021 fertiggestellt, und damit nach Abschluss der Planung für das gegenständliche Vorhaben. Die von der Stadt Günzburg geforderte Verbreiterung würde zudem auch dem gemeindeübergreifenden Gesamtkonzept der Radwege im Landkreis Günzburg widersprechen.

Durch den Bau des Geh- und Radwegs im nach der Planung vorgesehenen Ausbaustandard wird die bestehende Situation erheblich verbessert, auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

Soweit die Stadt Günzburg fordert, im Bereich der Wilhelm-Maybach-Straße eine zusätzliche Linksabbiegespur zu bauen, verweist das Bauamt zutreffend darauf, dass an dieser Stelle ausreichend Sichtweiten vorhanden seien. Zudem sei davon auszugehen, dass die Rastanlage sowie die Ansiedlungen im Bereich nördlich davon hauptsächlich aus Richtung der Bundesstraße B 16 angefahren würden. Damit sei bei der derzeit absehbaren Verkehrsentwicklung die Anlage einer zusätzlichen Linksabbiegespur nicht erforderlich.

Damit wird auch diese Forderung der Stadt Günzburg zurückgewiesen.

Für den Einmündungsbereich der Ferdinand-Porsche-Straße in die geplante GZ 5 hält es die Stadt Günzburg für erforderlich zu prüfen, ob eine Ampelanlage oder ein Kreisverkehr als Knotenpunktsform vorzuziehen sei.

Auch diese Forderung der Stadt Günzburg ist jedoch zurückzuweisen.

Die konkrete Ausgestaltung der verlegten GZ 5 und damit auch der vorgesehenen Knotenpunkte orientiert sich an den aktuell maßgeblichen Richtlinien für den Straßenbau. Damit entspricht die vorliegend planfestgestellte Form des Knotenpunktes ohne Lichtsignalanlage den sich aus der prognostizierten Verkehrsbelastung ergebenden Anforderungen. Nach Darstellung des Bauamts kann eine Ampelanlage zudem ohne größere Tiefbauarbeiten nachgerüstet werden. Sollte sich später erweisen, dass eine Lichtsignalanlage erforderlich ist, kann sie nachträglich errichtet werden. Auch die Ausgestaltung des Knotenpunkts als Kreisverkehr ist im Zuge des Planungsprozesses geprüft worden. Nach den aktuell maßgeblichen Richtlinien ist jedoch ein Kreisverkehr keine geeignete Knotenpunktsform bei Einmündungen, sondern ist nur für vierarmige Knotenpunkte passend. Ein Kreisverkehr ist zudem für Schwerverkehrsfahrzeuge schlecht zu befahren, auch ein Anschluss der Hendrik-Lorentz-Straße wäre nicht möglich. Schließlich müsste für einen Kreisverkehr mehr Grund in Anspruch genommen und dadurch in ein Biotop eingegriffen werden.

Soweit die Stadt Günzburg vorträgt, es sei sinnvoll, Längsparkplätze entlang der GZ 5 auszuweisen, wird darauf verwiesen, dass das Aufstellen von Verkehrszeichen nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt wird, sondern nach §§ 44 Abs.

1, 45 Abs. 3 StVO, Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk, § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrKrV in die Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde fällt. Damit kann die Stadt Günzburg auf ihrem Stadtgebiet in eigener Verantwortung Längsparkplätze entlang der verlegten GZ 5 ausweisen (Art. 2 S.1 Nr. 2 ZustGVerk). Aufgrund der künftigen Verkehrsbedeutung und Verbindungsfunktion der GZ 5 als Kreisstraße sollte jedoch nach Dafürhalten des Bauamts im Hinblick auf die Verkehrssicherheit künftig auf die Ausweisung von Längsparkplätzen verzichtet werden.

Weiter fordert die Stadt Günzburg, in die weiteren Planungen für die bauliche Trennung der Fahrstreifen des Knotenpunktes Legoland-Allee / Alois-Mengele-Straße miteinbezogen zu werden. Dies sagt das Bauamt zu.

Das Bauamt sagt darüber hinaus zu, für diesen Knotenpunkt die bestehende Ampelanlage wieder in Betrieb zu nehmen, falls sich in diesem Bereich Unfälle häufen sollten.

Schließlich fordert die Stadt Günzburg, dass bei den Baumaßnahmen zu jeder Zeit auf den Baumbestand ihres Waldes östlich der geplanten Straßenführung Rücksicht genommen werde. So dürften keine Baucontainer in den Wald verbracht und der Wurzelschutz müsse während der Baumaßnahmen beachtet werden.

Dies sagt das Bauamt zu: Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Anforderungen während der Bauzeit werde durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

3. Bayer. Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat am 14.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Er hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, bittet jedoch um Berücksichtigung folgender Punkte bei der Ausführung:

Die Breite der Fahrspuren sollte so ausgestaltet werden, dass selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen wie beispielsweise Mähdrescher oder Zuckerrübenroder die neue Straße ungehindert nutzen können. Insbesondere im Bereich der Querungshilfe für Fußgänger (Bau-km 0+300 bis 0+400) sei die Fahrbahn deutlich zu schmal. Sie sollte beidseitig eine Breite von durchgängig 4 m aufweisen.

Darüber hinaus hält der Bayerische Bauernverband den Einmündungsbereich GZ 5 alt auf neu für zu eng dimensioniert. Er regt an, die Verkehrsinsel so auszugestalten, dass sie von Fahrzeugen überfahren werden könne.

Das Bauamt trägt vor, die Befahrbarkeit des Einmündungsbereichs der GZ 5 alt mit der GZ 5 sei mittels Schleppkurven nachgewiesen worden. Die Fahrbahnbreiten seien nach den derzeit gültigen und maßgeblichen Richtlinien ausgestaltet, so dass landwirtschaftliche Fahrzeuge die neu zu bauende Straße ungehindert nutzen könnten. Bei der Planung sei auch im Hinblick auf den durch die Gewerbegebiete bedingten hohen Schwerverkehrsanteil auf einen ausreichend breiten Straßenraum geachtet worden. Stellenweise sei die Straßenraumgestaltung allerdings durch die Lage im bebauten Gebiet begrenzt.

Im Bereich der Verkehrsinseln diene die Höhendifferenz der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Die Borde würden bewusst deutlich abgesetzt, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Wahrnehmung der Querungshilfen sicherzustellen. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Befahrbarkeit seien die Fahrbahn mindestens 3,75 m breit sowie die vorgesehenen Granitbordsteine um 45° geneigt geplant. Die vorgesehene beidseitige Durchfahrtsbreite von mindestens 3,75 m sei bereits deutlich breiter als nach der maßgeblichen Richtlinie (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06, Bild 79) an überbreiten zweistreifigen Fahrbahnen gefordert. Die vorgesehene Planung entspreche dem Stand der Technik und gewährleiste so auch die Befahrbarkeit der Straße für Winterdienstfahrzeuge. Eine weitere Aufweitung sei insbesondere im Bereich der Industriestraße aufgrund des geringen Platzangebots nicht möglich.

Unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Argumente wird eine Umsetzung der seitens des Bauernverbands vorgeschlagenen Planänderungen abgelehnt. Die Befahrbarkeit der Straße auch mit großen landwirtschaftlichen Geräten ist durch das planfestgestellte Vorhaben ausreichend sichergestellt. Die Planung trägt sowohl dem Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als auch dem Gebot eines sparsamen Flächenverbrauchs und einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis hinreichend Rechnung.

4. **Versorgungsunternehmen**

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit.

Die **bayernets GmbH** hat nach ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 keine Einwände gegen das Vorhaben. Weder lägen Anlagen der GmbH im Geltungsbereich des planfestgestellten Vorhabens, noch würden aktuelle Planungen der GmbH berührt. Da jedoch ca. 50 m westlich von Bau-km 0+000 und ca. 40 m westlich der Bahnlinie Günzburg – Mindelheim die Gastransportleitung Kötz-Günzburg (KG25/23500) DN300/PN70 mit Begleitkabel verlaufe, bittet die bayernets GmbH um weitere Beteiligung am Verfahren. Sie weist zudem darauf hin, dass eine örtliche Einweisung erforderlich sei, falls eine Berührung der Schutzstreifen ihrer Leitungen auch durch Lagerplätze, Baustellenzufahrten außerhalb befestigter Wege, etc. nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Das Bauamt erklärt, es sei vorgesehen, die im Zuge der Maßnahme entfallenden Parkplätze der Firma ALKO ersatzweise auf Flächen westlich der Bahnlinie auszugleichen. Damit sei in absehbarer Zeit die genannte Leitungstrasse der bayernets GmbH vom Planfeststellungsvorhaben betroffen. Das Bauamt sagt zu, zur Klärung der dadurch ausgelösten Fragen Kontakt mit der bayernets GmbH aufzunehmen.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußert in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2021 ebenfalls keine Einwendungen gegen das Vorhaben, sondern bittet um Beachtung folgender Punkte:

Im Planungsbereich seien eine Vielzahl von Anlagen der Gesellschaft vorhanden. Diese seien nur zum Teil im Regelungsverzeichnis enthalten. Man bitte darum, auch die restlichen 20- / 1-kV-, Straßenbeleuchtungs-, und Fernmeldeanlagen sowie die vorhandenen Leerrohre in das Regelungsverzeichnis aufzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Bauamt sagt zu, sämtliche im Planbereich vorhandenen Anlagen der LEW Verteilnetz GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung dieser Zusage wird durch die Auflage oben unter A.VIII.2 rechtlich gesichert. Damit ist eine Aufnahme der nicht im Regelungsverzeichnis enthaltenen Anlagen der LEW Verteilnetz GmbH in dieses entbehrlich.

Darüber hinaus verweist die LEW Verteilnetz GmbH auf die bestehenden Gefahren bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen: Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe ihrer Versorgungseinrichtungen müssten unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen DIN- und VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten müssten sich die ausführenden Firmen über die genauen Kabellagen bei der LEW Verteilnetz GmbH erkundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen absprechen. Die Kabellagepläne könnten über das firmeneigene Internetportal „Automatisierte Planauskunft“ über den Link <https://geoportal.lvn.de/apak> abgerufen werden. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen seien vor Ort mit der Betriebsstelle Burgau, Röntgenstr. 2, 89331 Burgau, Telefon (0 82 22) 40 97-55, abzustimmen. Weiters bittet die LEW Verteilnetz GmbH darum, eventuelle Sicherungsmaßnahmen an ihren Anlagen sowie gegebenenfalls erforderliche Um- oder Tieferlegungen frühzeitig mit ihr abzustimmen. Die Kostentragung sei nach den bestehenden Verträgen zu regeln.

Das Bauamt erklärt dazu, vor Ausführung der Bauarbeiten ein Spartengespräch anzuberaumen, um den Umfang der erforderlichen Arbeiten zur Sicherung oder Verlegung vorhandener Sparten mit allen betroffenen Spartenträgern abzustimmen. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Anlagen werde sowohl während als auch nach der Baumaßnahme sichergestellt. Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen würden unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen DIN- und VDE-Vorschriften durchgeführt.

Auch die **schwaben netz gmbh** erhebt in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2021 keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Leitungen der GmbH in den Plänen nicht vollständig erfasst seien. So ende entgegen der Darstellung in den Planunterlagen die Gasleitung nicht zwischen Bau-km 2+000.00 und 2+050.00. Sollten auch in diesem Bereich Baumaßnahmen durchgeführt werden, müssten die aktuellen Bestandspläne auf

der Homepage der schwaben netz gmbh unter <http://planauskunft.schwaben-netz.de/> abgerufen werden. Kreuzungen und Parallelführungen der bestehenden und in Betrieb befindlichen Erdgasleitung seien nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Fortbestand und sichere Betrieb der Erdgasleitung müsse fortwährend gewährleistet werden.

Das Bauamt sagt zu, die Gasleitung und die zu ihrem Schutz seitens der schwaben netz gmbh genannten Vorgaben im Zuge der weiteren Planungsschritte zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke Günzburg haben in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2021 keine grundlegenden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Sie weisen jedoch darauf hin, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens auf ihre Kanal- und Trinkwasserleitungen im Bereich der Ferdinand-Porsche-, der Hendrik-Lorenz- sowie der Alois-Mengele-Straße zu achten sei. Bei der Durchführung der Arbeiten seien die gültigen Regelwerke einzuhalten. Sollten im Zuge der Bauausführung Veränderungen an diesen Leitungen erforderlich werden, so seien diese rechtzeitig mit ihnen abzustimmen. Zudem behalte man sich vor, in den Streckenabschnitten der GZ 5 auf Deffinger Gemarkung im Zuge der Bauausführung Ver- und Entsorgungsleitungen neu mitzuverlegen und alte Leitungen zu erneuern. Darüber hinaus bitte man, in die weitere Planung miteinbezogen zu werden.

Das Bauamt sagt zu, die Stadtwerke in die weiteren Planungsphasen mit einzu beziehen. Zudem würden vom Neubau der GZ 5 betroffene Leitungen sowie Veränderungen im Zuge der Ausführungsplanung mit den Stadtwerken abgestimmt. Da es sinnvoll sei, im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsvorhaben abgängige Ver- und Entsorgungsleitungen im Baufeld zu sanieren, zu erneuern oder, wo notwendig, neu mitzuverlegen, bitte man die Stadtwerke, dies zu prüfen und den Bedarf im weiteren Planungsverlauf mitzuteilen. Neben den Bestandsleitungen in der künftigen Kreisstraße sollten die neu zu verlegende Leitungen im Rahmen eines Gestattungsvertrages erfasst werden.

Der Wasserzweckverband Rauher-Berg-Gruppe Pfaffenhofen erhebt in seiner Stellungnahme vom 16.12.2021 ebenfalls keine grundsätzlichen Einwendungen. Er bittet jedoch, im Zuge der Ausführung der Planung zu berücksichtigen, dass sich derzeit auf dem Privatgrundstück Flur-Nr. 582, Gem. Kleinkötz (Bereich In-

dustriestraße in Kleinkötz) die Trinkwasserhauptleitung des Zweckverbands befinde. Es sei beabsichtigt diese Leitung in den öffentlichen Straßengrund, Grundstück Flur-Nr. 583/1, Gemarkung Kötz, umzuverlegen. Ferner überlege man, in diesem Bereich einen Notverbund über eine Fernleitung mit der Wasserversorgung der Stadt Günzburg herzustellen.

Das Bauamt sagt zu, den Zweckverband zur Abstimmung der genannten Vorhaben in die weiteren Planungsphasen mit einzubeziehen. Es sei zweckmäßig, anstehende Sanierungen oder Erneuerungen der Trinkwasserhauptleitung im Zuge der Straßenbaumaßnahme umzusetzen. Eine Umverlegung in den öffentlichen Straßengrund werde im Rahmen eines Gestattungsvertrages geregelt.

Die Einhaltung der vom Bauamt getroffenen Zusagen wird durch die Auflagen in A.VIII.2 gesichert.

5. Deutsche Bahn AG

Die DB AG hat mit Schreiben vom 03.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, sofern die in ihrer Stellungnahme näher ausgeführten Sicherheitsanforderungen beachtet und umgesetzt werden.

Das Bauamt hat zugesagt, die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen und auszuführen. Die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Bahnbetriebsanlagen würden eingehalten. Bauarbeiten mit tiefergehendem Eingriff in den Straßenbestand würden außerhalb der Spartenleitungen der DB AG durchgeführt.

Die Einhaltung dieser Zusage ist durch die Auflage oben unter A.VIII.3 rechtlich abgesichert.

Des Weiteren weist die DB AG darauf hin, dass bahneigene Flächen auch vorübergehend nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung in Anspruch genommen werden dürften.

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens ist jedoch keine Benutzung des Grundeigentums der DB AG vorgesehen.

Darüber hinaus führt die DB AG aus, dass ihr Bahnübergang (Bahn-km 6,702 der Bahnstrecke 5351 Günzburg-Mindelheim), welcher in unmittelbarer Nähe des Baubeginns des Planfeststellungsvorhabens in der Bahnhofstraße in Kötz (Bau-km 0+0.000) liege, 2028 eine technische Sicherung erhalte. Für die gegenwärtige Bahnübergangssicherung bestehe ein Umbauverbot. Aus diesem Grund dürften im Zuge des Planfeststellungsvorhabens keine Änderungen oder Anpassungen des Bahnübergangs vorgenommen werden.

Der betreffende Bahnübergang ist vorliegend jedoch nicht vom Planfeststellungsvorhaben betroffen. Eine tiefgreifende Änderung des Straßenbestands erfolgt außerhalb des von der DB AG genannten Schutzbereichs.

IV. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Einwendung des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Bayern

Der BUND hat sich mit Schreiben vom 25.11.2021 zum Vorhaben geäußert. Er gibt an, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Maßnahme zu haben, da durch sie die Ortsdurchfahrten von Kleinkötz und der Waldsiedlung insbesondere vom Schwerverkehr entlastet würden.

Er bittet jedoch darum, bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen, dass der Wald zwischen der B 16 und der Günzaue von zahlreichen Amphibienarten besiedelt sei. Neben den kartierten Arten Erdkröte, Grasfrosch, kleiner Wasserfrosch, Teichmolch und Bergmolch sei im Winterbachtal auch das Vorkommen der Gelbbauchunke bekannt. Diese wäre bei der für das Verfahren

durchgeführten Kartierung nicht erfasst worden, da die Wanderung dieser Tierart regelmäßig erst ab Mai beginne, vorliegend aber die Fangzäune bereits Mitte April wieder abgebaut worden seien. Auch die Wanderung des Laubfrosches beginne erst im Mai. Aus diesem Grund hätten vorliegend in einer worst-case-Betrachtung auch diese beiden Arten berücksichtigt werden müssen.

Nach Stellungnahme des Bauamts konnte auch bei späteren Begehungen kein Nachweis der Gelbbauchunke erbracht werden. Dies sei darauf zurückzuführen, dass gegenwärtig für diese Tierart kein Laichgewässer in der Nähe sei. Die im Bebauungsplan „Unteres Ried“ enthaltenen Tümpel existierten nicht.

Weiters trägt der BUND vor, infolge des geplanten Straßenverlaufs durch das Winterbachtal komme es trotz der vorgesehenen Leiteinrichtungen zu einer erheblichen zusätzlichen Barrierewirkung für Amphibien in der einzigen noch unzerschnittenen Biotopvernetzungsachse. Durch das Gewerbegebiet bestehe bereits eine Barriere zwischen dem Winterlebensraum Wald und dem Sommerlebensraum der Laichgewässer in der Günzau. Diese Barriere werde durch die neue Straßenführung noch weiter verstärkt, das Tötungsrisiko durch die Straße erhöhe sich erheblich.

Der Feuchtwald im Norden des Vorhabens sei auch als Lebensraum für den kleinen Wasserfrosch, die Gelbbauchunke und andere Amphibienarten geeignet. Die Gelbbauchunke breite sich insbesondere breitflächig im Raum aus und sei damit von der Barrierewirkung der neuen Straße betroffen. Auch im Nordteil des aufgestellten Fangzäunes seien Amphibien wie der kleine Wasserfrosch gefunden worden. In diesem Bereich befänden sich im Günztal auch die Baggerseen.

Aus diesem Grund schlage man vor, im Bereich des Parkplatzes gegenüber dem Feuchtwald einen Amphibienwanderkorridor mit Amphibiendurchlässen unter der Straße einzurichten. Dazu müsse der Parkplatz an seinem Südende um einige Meter verkürzt und gegebenenfalls der Anschluss nur noch von Norden her erfolgen. Der Korridor müsste strukturreich mit vielen Versteckmöglichkeiten gestaltet werden und mit einem Leitsystem und Amphibientunnel unter der neuen Straße ausgestattet werden.

Diese Forderung des BUND kann jedoch nicht umgesetzt werden.

Die Parkplätze im Norden befinden sich in Privatbesitz und es bestehen Erweiterungsabsichten der Gewerbetreibenden. Im Hinblick auf künftige weitere sperrende Gebäude wären Amphibiendurchlässe in diesem Bereich nicht sinnvoll.

Das bestehende Gewerbegebiet gegenüber dem Feuchtwald mit seinen großen Gebäuden sowie den großen, insbesondere nachts durch Lkw sehr stark besuchten Parkplätzen stellt bereits gegenwärtig für Amphibien ein unüberwindbares und tödliches Hindernis dar. Da die Tiere gegenwärtig verstärkt im einzigen noch freien Korridor im Bereich Bau-km 0+800 bis 0+1000 versuchen, Richtung Günztal zu ihren Laichgewässern zu gelangen, wurde in der Planung der Schwerpunkt dorthin gelegt und es wurden in diesem Bereich Amphibienleiteneinrichtungen, Durchlässe und kleine Ersatzlaichgewässer vorgesehen.

2. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 562 und 566 jeweils Gemarkung Kleinkötz sowie Fl.Nr. 545 Gemarkung Deffingen

Der Eigentümer der genannten Grundstücke hat vertreten von einem Rechtsanwalt mit Schreiben vom 06.12.2021 und 16.11.2022 zum Vorhaben Stellung genommen und sich im Rahmen des Erörterungstermins am 17.11.2022 zum Vorhaben geäußert.

Er betreibt auf den beiden Grundstücken in Kleinkötz einen Gewerbebetrieb, in welchem Schweißanlagen und Schweißtechnologie entwickelt und gefertigt werden.

Für das planfestgestellte Vorhaben werden seine drei Grundstücke in Teilbereichen sowohl dauerhaft als auch vorübergehend in Anspruch genommen. Zu den Einzelheiten der Beanspruchung wird auf das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen.

Der Einwendungsführer spricht sich mit folgenden Argumenten gegen die Ausführung des Planfeststellungsvorhabens aus:

Zum einen weise die Maßnahme keine Planrechtfertigung auf. Der Erläuterungsbericht belege nicht, dass das Vorhaben durch vernünftigen Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei. Die mit der Verlegung der Kreisstraße GZ 5 verfolgten Ziele:

- Verbindung der beiden Gewerbegebiete Kleinkötz und Deffingen sowie direkter Anschluss des Gewerbegebiets Deffingen an die GZ 5,
- keine verkehrliche Belastung von Wohnbereichen und Ortsdurchfahrten,
- direkter Anschluss des Gewerbegebiets Kleinkötz an die Autobahn A 8,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Bahnhofstraße und der Waldsiedlung in Kleinkötz,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit an den Knotenpunkten der GZ 5 sowie im Ortskernbereich von Kleinkötz und der Waldsiedlung,
- Verringerung der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen

seien unrealistisch, da das Vorhaben nicht die seitens des Bauamts angenommene Verkehrsakzeptanz erfahren werde. Der Trassenverlauf beinhalte mehrere rechtwinklige Abzweigungen. Dies werde dazu führen, dass insbesondere der Lkw-Verkehr die neue Straße nicht nutzen, sondern weiterhin die bisherige Kreisstraße GZ 5 über die Bahnhofstraße zur Bundesstraße B 16 befahren werde. Es werde zu einer deutlichen und erheblich spürbaren verkehrlichen Mehrbelastung der Wohnbebauung entlang der Bahnhofstraße zwischen Industriestraße und B 16 kommen. Zudem werde die Einmündung von der Bahnhofstraße in die B 16 in Richtung Krumbach in Hauptverkehrszeiten zu einem Rückstau auf der Bahnhofstraße führen. Die durch die geplante neue Verkehrsführung verursachten Lärm- und Abgasemissionen seien erheblich. Die dem Verkehrsgutachten in den Planunterlagen zugrundeliegende Verkehrsprognose berücksichtige bereits die geplante Ortsumfahrung Ichenhausen im Zuge der B 16. Es sei jedoch nicht zulässig, eine nicht realisierte Planung zu berücksichtigen.

Entgegen der Auffassung des Einwendungsführers verfügt das Vorhaben über eine Planrechtfertigung.

Die Verkehrsakzeptanz der Maßnahme ist durch ein Verkehrsgutachten belegt. Zu den Einzelheiten wird auf dieses Gutachten (Unterlage 21) verwiesen. Es bestehen keine Zweifel daran, dass das Gutachten auf der Grundlage zutreffender Annahmen methodisch fachgerecht erstellt wurde. Nach der Prognose des Gutachtens wird durch die plangegenständliche Maßnahme die Verkehrsstärke auf der Bahnhofstraße und damit in Wohnbereichen um etwa die Hälfte verringert.

Dass das Gutachten seiner Prognose die noch nicht realisierte Ortsumgehung von Ichenhausen und Kötz im Zuge der B 16 zugrunde gelegt, ist methodisch nicht zu beanstanden. Das Vorhaben ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf eingestuft und darf damit als hinreichend konkretisierte Planung im Rahmen einer Verkehrsprognose berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.02.2018; Az. 9 C 1.17-iuris)

Wie oben unter C. II. 2 näher ausgeführt, ist das Planfeststellungsvorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen

Des Weiteren trägt der Einwendungsführer vor, das Planfeststellungsvorhaben sei fehlerhaft als Kreisstraße klassifiziert, da die Straße aufgrund des mehrfach rechtwinklig gestalteten Trassenverlaufs nicht die vom Bauamt angenommene Verkehrsakzeptanz erfahren werde.

Auch dieser Einwand trifft nicht zu. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Verkehrsakzeptanz der Maßnahme durch ein Verkehrsgutachten, an dessen Grundlagen und methodischer Vorgehensweise keine Zweifel bestehen, belegt. Kreisstraßen sind nach den gesetzlichen Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen. Die verlegte Kreisstraße GZ 5 schließt künftig in Deffingen an die B 16 an und dient damit dem Anschluss der westlich gelegenen Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz. Wegen der geplanten Abstufung der Bahnhofstraße zur Gemeindestraße übernimmt die neu verlegte Straße künftig die Aufgabe und Bedeutung der bisherigen Kreisstraße. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben für eine Einstufung als Kreisstraße erfüllt.

Darüber hinaus hält der Einwendungsführer ein Planfeststellungsverfahren nicht für erforderlich, da sich die geplante Verlegung der Kreisstraße GZ 5 vollumfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unteres Ried“ befinde und damit nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 BayStrWG eine Planfeststellung entfalle. Dies trifft nicht zu. Das plangegegenständliche Vorhaben geht weit über die Festsetzungen des Bebauungsplans „Unteres Ried“ und über das Gemeindegebiet

der Gemeinde Kötz hinaus. Für das gesamte vom Vorhaben betroffene Deffinger Gebiet existiert kein bestandskräftiger Bebauungsplan. Damit ist vorliegend der Anwendungsbereich des Art. 38 Abs. 1 BayStrWG nicht eröffnet.

Weiter rügt der Einwendungsführer, das Planfeststellungsvorhaben verstoße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungs- bzw. Verbesserungsgebot nach § 27 und § 47 WHG. Es sei vorliegend fehlerhaft nicht geprüft und der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht worden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Oberflächengewässer und Grundwasser habe.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Entwässerung der Straße wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt. Sie erfolgt breitflächig über die Straßenböschung oder in die Kanalisation. Damit ist mit dem Vorhaben keine Gewässerbenutzung im Sinn des § 9 WHG verbunden. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth kommt in seinem Gutachten als amtlicher Sachverständiger vom 07.12.2021 zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder des Grundwassers durch das Vorhaben nicht zu besorgen sei.

Der Einwendungsführer rügt auch, das Planfeststellungsvorhaben verstoße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen § 44 Abs.1 und 5 BNatSchG. Die geplante Straße verlaufe zu 50 % durch bisher unbelastetes Gebiet und durchkreuze insbesondere das Winterbachtal. Damit seien zahlreiche besonders und streng geschützte Arten im Sinn des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG betroffen. Es sei jedoch weder die Gelbbauchunke, noch der Grasfrosch, Seefrosch, Biber, Bachkrebs, Steinkrebs, Feldhase oder Rotmilan in den Planunterlagen berücksichtigt. Bei Prüfung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der einzelnen Trassenvarianten seien zudem die jeweils erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht in vollem Umfang dargestellt.

Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen.

Der Vergleich der verschiedenen Ausführungsvarianten beinhaltet die Untersuchung der Auswirkungen der möglichen Trassenführungen nicht nur bezogen auf den Artenschutz, sondern auf mehrere schutzwürdige Belange. Wie oben unter C. II. 3.2.1 näher ausgeführt, hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials lediglich jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92). Eine Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bei jeder Ausführungsvariante in vollem Umfang ist daher nicht erforderlich, wenn sich wie vorliegend

bereits aus einer überschlägigen Betrachtung ergibt, dass eine Variante eindeutig aus mehreren Gesichtspunkten vorzugswürdig ist.

Nach den Erkenntnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.3) ist das Vorkommen von überwinternden Gelbbauchunken im Wald, die noch dazu nach Westen wandern, mit hoher Sicherheit auszuschließen. Dank der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist die Gelbbauchunke jedoch auch im hypothetischen Fall ihres Vorkommens nicht vom Vorhaben betroffen. Im Rahmen der saP konnte zwar der Grasfrosch, nicht jedoch der Seefrosch nachgewiesen werden. Entsprechend wurde der Grasfrosch in den Planunterlagen berücksichtigt. Des Weiteren konnten im Zuge der saP im Teich und im Querungsbereich des Winterbachs oberhalb der B 16 zwar keine Spuren des Bibers erkannt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Biber den Winterbach als Wander- und Ausbreitungslinie vom und zum Günztal nutzt. Durch den dortigen großen Durchlass ist der Biber jedoch vom Planfeststellungsvorhaben nicht negativ betroffen. Entgegen dem Vortrag des Einwendungsführers gibt es nach dem Ergebnis der saP kein Vorkommen von Bach- und Steinkrebsen sowie des Rotmilans im Bereich des Planfeststellungsvorhabens. Der Feldhase kommt nach den Erkenntnissen der Untersuchung lediglich vereinzelt im Winterbachtal vor. Bei ihm handelt es sich zudem um eine nicht saP-relevante Art. Zusammenfassend kommt die saP zu der Bewertung, dass die geplante Verlegung GZ 5 zwar im Lebensraum und Umfeld verschiedener europarechtlich streng geschützter Arten erfolgt, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vorzeitig kompensiert werden können. Damit sei die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die naturschutzfachlichen Unterlagen für das Vorhaben und damit auch die Unterlagen der saP wurden von der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Regierung von Schwaben geprüft. Sie entsprechen nach Fachmeinung der HNB nach Umfang und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben und sind geeignet, die durch das Vorhaben ausgelösten naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen zu bewältigen. Zweifel an den zugrunde gelegten Annahmen und der methodischen Vorgehensweise bestehen nicht.

Weiter rügt der Einwendungsführer zahlreiche Mängel bei Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange.

So sei bereits die Alternativenprüfung fehlerhaft, da die Planfeststellungsvariante nicht die angenommene Verkehrsakzeptanz erfahren werde. Variante 2 und 3 verfügten über eine deutlich höhere Verkehrswirksamkeit.

Dies trifft nicht zu. Wie bereits oben näher ausgeführt, wurde die Verkehrswirksamkeit der Maßnahme durch ein Verkehrsgutachten nachgewiesen (siehe Unterlage 21). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die dem Gutachten zugrundeliegenden Annahmen nicht zutreffen. Methodische Zweifel an der fachgerechten Erstellung des Gutachtens bestehen nicht.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Einwendungsführers das Abwägungsmaterial insgesamt unzureichend und damit die Abwägung fehlerhaft. So seien die Belange der im Vorhabensbereich wohnenden und arbeitenden Menschen nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen worden, da die auf sie durch das Vorhaben einwirkenden Lärmimmissionen nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Grund dafür sei, dass sowohl das Verkehrsgutachten als auch die schalltechnische Untersuchung unvollständig und fehlerhaft seien. Das Verkehrsgutachten hätte auf den Prognosezeitpunkt 2045 und nicht auf das Jahr 2035 abstellen müssen. Damit müssten die Lärmimmissionen neu berechnet werden. Zudem dürfe den Lärmimmissionen nicht - wie vorliegend erfolgt - ausschließlich das Vorhaben, sondern es müsste vielmehr der Summenpegel aller im Vorhabensgebiet vorhandenen Lärmquellen, also BAB 8, B 16, Bahnlinie Günzburg – Mindelheim sowie Kreisstraße GZ 5, zugrunde gelegt werden. Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Sowohl das Verkehrs- als auch das Lärmgutachten wurden 2021 auf das Prognosejahr 2035 fortgeschrieben. Der Prognosehorizont 2035 umfasst damit einen Zeitraum, für den eine vertretbare Prognose möglich, aber auch ausreichend ist. Für die Prognose gibt der Gesetzgeber keinen festen Zeitrahmen vor. Das BVerwG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass Prognosen, die auf längere Zeiträume als auf 10 Jahre oder gar Jahrzehnte erstrecken, in erhöhtem Maße Gefahr liefen, fehlerhaft zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002 - Az. 4 A 24/01). Als Prognosehorizont üblich und nicht zu beanstanden ist ein Zeitraum von (mindestens) zehn Jahren ab Planfeststellung (vgl. BVerwG, U.v. 29.6.2017 – 3 A 1.16 – DVBl 2018, 187 = juris Rn. 87; U.v. 15.10.2020 – 7 A 9.19 – NVwZ 2021, 1145 = juris Rn. 112). Dieser übliche Prognosehorizont ist hinsichtlich der Verkehrsprognose 2035 gewahrt. Vor diesem Hintergrund ist der gewählte Prognosezeitraum nicht zu beanstanden.

Die geplante Straße führt in ihrem Verlauf durch zwei bestehende Gewerbegebiete. Eine laut Immissionsschutzgutachten relevante Lärmbelastung entsteht lediglich am Bauanfang im Bereich der privaten Anlieger der Industriestraße. Dort werden nach fortgeschriebenem Lärmgutachten aus dem Jahr 2021 (nach neuer RLS 2019) die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Aufgrund der Ergebnisse des ersten Lärmgutachtens aus dem Jahr 2019 hat das Bauamt gleichwohl zugesagt, auf freiwilliger Basis Lärmschutzfenster einzubauen. Eine Gesamtlärbetrachtung, wie vom Einwendungsführer gefordert, ist dann durchzuführen, wenn eine Gesundheitsgefährdung, also Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A), zu befürchten sind. Vorliegend liegen die im Lärmgutachten prognostizierten Beurteilungspegel weit unterhalb dieser Werte. Eine Erhöhung auf oder über 70/60 dB(A) Tag/Nacht ist unter Zugrundelegung folgender Annahmen nicht zu erwarten: Nach dem Richtwert der TA-Lärm, welcher bei der Bewertung von Immissionen durch Gewerbelärm maßgebend ist, ist von einem Wert für Mischgebiete von 60/45 dB(A) Tag/Nacht auszugehen. Bei der Bewertung der weiteren Straßen wie der BAB 8 und B16 ist unter Heranziehung des Bayernatlas zu erkennen, dass diese Emissionen für die Verlegung der GZ 5 nicht maßgebend sind und bei der Gesamtlärbetrachtung vernachlässigt werden können. Die Verkehrsmengen der Bahnhofstraße werden durch die geplante Verlegung teilweise auf die Industriestraße geführt. Somit kann auch hier die Gesamtlärbetrachtung vernachlässigt werden.

Soweit sich der Einwendungsführer darauf beruft, der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in sein Eigentum durch die dauerhafte und temporäre Beanspruchung seiner drei o.g. Grundstücke sowie dadurch bedingt ein Eingriff in sein zum Eigentum gehörendes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - sei nicht durch Gründe des Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG), wird auch dieser Einwand zurückgewiesen und auf die obigen Ausführungen zu den Thema Planrechtfertigung (C.II.2) und auf die Ausführungen unter C.II. 9.3 verwiesen.

Der Einwendungsführer trägt weiter vor, auf seinem Grundstück Fl.Nr. 566 Gemarkung Kleinkötz befinde sich eine Fischteichanlage. Diese bestehe aus zwei Fischteichen, welche über einen Wasserzulauf aus Quellen verfügten, die sich im Osten der Teichanlage befänden. Der Wasserablauf erfolge über einen südlich verlaufenden Entwässerungsgraben nach Westen zur Günz. Durch das Planfeststellungsvorhaben werde der Wasserzulauf aus den östliche gelegenen

Quellen unterbrochen. Zudem sei zu befürchten, dass infolge der Maßnahme der Betrieb der Teichanlage erheblich gefährdet werde. Die Teiche würden in den Planfeststellungsunterlagen nicht berücksichtigt. Die Eingriffe in seine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen seien nicht durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Zudem werde gegen das wasserrechtliche Verschlechterungs- bzw. Verbesserungsverbot verstoßen.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Für die betreffende Teichanlage liegt zwar zugunsten des Einwendungsführers eine wasserrechtliche Gestattung des Landratsamts Günzburg vom 30.10.1978 vor. Allerdings sind gegenwärtig keine Teiche mehr erkennbar, es bestehen lediglich zwei völlig von Gehölzen und Altgras überwucherte Mulden. Diese weisen selbst im Winter nur einen Wasserstand von wenigen Zentimetern auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie temporär restlos trockenfallen. Dessen ungeachtet hat das Bauamt zugesagt, im Zuge der Bauausführung darauf zu achten, dass der Quellzufluss im bestehenden Umfang auch weiterhin den Mulden zugeleitet wird. Zu diesem Zweck würden im Vorfeld der Baumaßnahme Lage und Schüttung der zufließenden Quelle einer intensiven Prüfung unterzogen. Zu den Ausführungen des Einwendungsführers zum Thema wasserrechtliches Verschlechterungs- bzw. Verbesserungsverbot wird auf die obigen Ausführungen zu diesem Thema verwiesen.

3. Sammeleinwendung

Zahlreiche Einwendungsführer haben sich mittels Unterzeichnung einer vom Einwendungsführer unter Ziff. 2 vorverfassten gleichlautenden Einwendung gegen das Vorhaben gewandt. Die Einwendung ist am 14.12.2021 bei der Regierung von Schwaben eingegangen.

Die Einwendungsführer sprechen sich gegen die Ausführung des Planfeststellungsvorhabens aus, da sie die Verkehrswirksamkeit der Maßnahme in Frage stellen und durch sie das nahezu unberührte Winterbachtal zerschnitten werde. Infolge des Vorhabens würde keine Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt von Kleinkötz eintreten. Vielmehr werde der Verkehr in der Wald- und Industriesiedlung in Kleinkötz sowie der Hauptstraße in Großkötz erheblich zunehmen und damit auch die Beeinträchtigung durch Lärm und Abgase. Kleinkötz sei bereits gegenwärtig durch regelmäßig insbesondere in der Industriestraße und am

Waldrand parkende Lkws mit Lärm, Abgasen und Müll belastet. Diese Belastung werde nach Ausführung des Planfeststellungsvorhabens noch verstärkt. Auch die Kreuzung in Großkötz - Abzweigung nach Bubesheim/Leipheim sei nach Verwirklichung des Vorhabens mit dem entstehenden Verkehr überlastet.

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Der anthropogene Nutzungsdruck im unteren Winterbachtal ist bereits gegenwärtig infolge der Gewerbeansiedlungen, intensiven Grünlandnutzung und fehlenden Ausführung der im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unteres Ried“ aus dem Jahr 1990 enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sehr hoch, so dass das Tal nicht als nahezu unberührt bezeichnet werden kann. Das bestehende Gewerbegebiet stellt schon jetzt für viele Tierarten ein unüberwindbares Hindernis dar. Überwiegend frei ist derzeit lediglich ein schmaler Reststreifen des nördlich des Gewerbebetriebs des Einwendungsführers unter Ziff. 2 verlaufenden Winterbachtals. Hier ist entsprechend der Schwerpunkt der Wildtier- und Amphibienwanderungen von den Waldflächen östlich des Gewerbegebiets zu den Stillgewässern im Günztal. Um diese Durchgängigkeit des Winterbachtals bis hinab zur Günzau für Amphibien und Kleintiere zu erhalten, ist eine Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen in engen Abständen vorgesehen. Zu diesem Zweck wird der Winterbach zukünftig durch ein großzügiges Maulprofil unter der Straße hindurch geleitet, so dass auch größeren Tieren ein Queren der Fahrbahn möglich sein wird. Die mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollumfänglich ausgeglichen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen oben unter C. II. 7 verwiesen.

Die Verkehrswirksamkeit der Maßnahme wurde in einem Verkehrsgutachten (Unterlage 21), auf dessen Einzelheiten verwiesen wird, untersucht und belegt. Es bestehen keine Zweifel daran, dass das Gutachten auf zutreffenden Annahmen beruht und methodisch fachgerecht erstellt wurde. Demnach werden die Wohngebiete entlang der Bahnhofstraße in Kleinkötz und entlang der B 16 im Bereich der Waldsiedlung durch die Verlegung der GZ 5 um gut 3.000 Fahrzeuge pro Tag (davon 400 Schwerverkehrsfahrzeuge) vom Verkehr entlastet. Zwar wird zwangsläufig die Verkehrsbelastung der jetzigen Industriestraße nach Ausführung des Vorhabens erhöht. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich jedoch nicht um ein Wohngebiet, sondern um ein Misch- und Gewerbegebiet. In keinem Fall werden die zulässigen Lärmgrenzwerte oder die Schwelle für eine Gesundheitsgefährdung überschritten. Zudem wird den direk-

ten Anwohnern der Industriestraße vom Bauamt auf freiwilliger Basis der Einbau von Lärmschutzfenstern angeboten. Zu Einzelheiten der Lärmsituation wird auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen, Unterlage 17.1.

Die Verkehrsauswirkungen des Vorhabens auf die Kreuzung in Großkötz – Abzweigung nach Bubesheim/Leipheim sind nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung äußerst gering und haben keine negative Folgen für deren Leistungsfähigkeit. Zu den Einzelheiten wird auf das Verkehrsgutachten (Unterlage 21) verwiesen.

Auch die lufthygienische Situation wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich negativ verändert. Nach dem Ergebnis der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2) sind die Auswirkungen des Verkehrs auf die lufthygienische Situation nach Ausführung des Planfeststellungsvorhabens als nicht erheblich einzuordnen. Bezüglich der vorgetragenen Belastung von Kleinkötz durch parkende Lkws ist darauf zu verweisen, dass es nicht in die Zuständigkeit des Baulastträgers einer Kreisstraße fällt, Lkw-Stellplätze vorzusehen oder zu errichten. Kreisstraßen sind dazu bestimmt, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz zu dienen, Art 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG. Vielmehr ist es Aufgabe der Gewerbebetriebe selbst, genügend Parkraum für den Schwerverkehr zur Verfügung zu stellen.

4. Einwendungen des Eigentümers der Grundstücke Fl.Nr. 567, 572, 573, 576, 582 sowie 582/1 der Gemarkung Kleinkötz

Der Einwendungsführer hat vertreten von einem Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 13.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er ist Eigentümer der o.g. Grundstücke, welche unmittelbar an das Planfeststellungsvorhaben angrenzen und in Teilbereichen für die Maßnahme temporär und dauerhaft beansprucht werden. Zu den Einzelheiten der Beanspruchung wird auf Unterlage 10.2 Bezug genommen. Die Grundstücke sind mit Produktionshallen sowie einem Büro- und Verwaltungsgebäude bebaut und an einen Gewerbebetrieb vermietet, welcher dort einen Produktionsstandort für Fahrzeugtechnik und ein Kundencenter betreibt.

Nach dem Vortrag des Einwendungsführers muss er nach den rechtlichen Vorgaben mindestens 440 Kfz-Stellplätze vorhalten. Insgesamt bestünden derzeit 446 Kfz-Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden des Gewerbebetriebs.

Der Einwendungsführer wendet sich aus mehreren Gründen gegen die Beanspruchung seines Grundeigentums durch das Planfeststellungsvorhaben.

Er hält die Planfeststellung bereits aus dem Grund für rechtswidrig, dass ihm bislang kein angemessener Ausgleich für den Eigentumsverlust in Aussicht gestellt worden sei. Knapp ein Hektar vermieteter Gewerbefläche würden für die Bauarbeiten benötigt. Aus diesem Grund verstehe er nicht, weshalb das Bauamt bei einem Vergleich der möglichen Ausführungsvarianten den Eingriff in Grundeigentum als „nicht schwerwiegend“ bewerte. Auf seinen nicht bebauten Grundstücksflächen bestehe Planungsrecht, dort sei ein Ausbau des Gewerbestandorts möglich und entspreche auch den Vorstellungen der derzeitigen Mieterin. Durch das Planfeststellungsvorhaben wäre eine bauliche Erweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 572 Gemarkung Kleinkötz und damit eine Bindung der derzeitigen Mieterin nicht mehr möglich. Auf den nach der Trassenplanung verbleibenden Restflächen dieses Grundstücks sei jede sinnvolle bauliche Nutzung ausgeschlossen. Seine Planungen zur Erweiterung der gewerblichen Nutzung seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fehlerhaft nicht berücksichtigt worden.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Eingriff in Eigentumsrechte im Rahmen des Variantenvergleichs als „nicht schwerwiegend“ bezeichnet wurde. Diese Ausführung bezieht sich nicht nur auf die Beanspruchung von Grundeigentum des Einwendungsführers, sondern auf den gesamten durch das Vorhaben ausgelösten Eingriff in Eigentumsrechte.

Die Beanspruchung des Grundeigentums des Einwendungsführers löst bei ihm keine Existenzgefährdung aus und wird zudem entschädigt. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des Planfeststellungsvorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind daher dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten. Art und Höhe

der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Baulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignung bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG.), die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Für den Einwendungsführer bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn er kann bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Soweit der Einwendungsführer sich auf seine Planungen zur Erweiterung des Gewerbestandorts beruft, ist es nicht zu beanstanden, dass diese keinen Eingang in das Planfeststellungsverfahren bekommen haben. Er hat keine Belege dafür vorgelegt, aus denen sich entnehmen ließen, dass es sich um eine hinreichend verfestigte Planung handelt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind jedoch nur solche Planungen im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen, die hinreichend verfestigt sind (vgl. BVerwG vom 27.04.2017, 9 A 30/15).

Weiter trägt der Einwendungsführer vor, infolge des Planfeststellungsvorhabens entfielen insgesamt 322 Parkplätze. Dies habe zur Folge, dass öffentlich-rechtliche Anforderungen für die auf den Grundstücken zugelassene Nutzung als Betriebs- und Produktionsstätte sowie die Verpflichtung aus dem Mietvertrag, Stellplätze zur Verfügung zu stellen, nicht mehr erfüllt werden könnten. Eine Herstellung dieser großen Zahl an Stellplätzen auf den – infolge des Vorhabens ohnehin stark verkleinerten – verbleibenden Grundstücksflächen sei nicht möglich. Ersatzflächen zur Kompensation dieser entfallenden Stellplätze seien bislang nicht angeboten worden. Der Einwendungsführer, der die Vermietung der Grundstücke gewerblich betreibt, sieht sich durch den Entfall der Stellplätze in seinen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort beeinträchtigt. Dies stelle einen Eingriff in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Die Frage, an welcher Stelle die im Zuge des Vorhabens entfallenden Stellplätze errichtet werden, sei bislang nicht im Planfeststellungsverfahren behandelt worden. Dies sei fehlerhaft, da die Klärung dieser Frage Auswirkungen auf die Planung der Straße habe. So müssten ggf. Querungshilfen für Fußgänger u.ä. errichtet werden.

Bei der Frage des Ausgleichs für die im Zuge des Vorhabens entfallenden Stellplätze handelt es sich ebenfalls um eine Frage der Entschädigung. Das Bauamt hat im Erörterungstermin vom 17.11.2021 zugesagt, für die entfallenden Stellplätze an geeigneter Stelle einen Ersatz in gleicher Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung dieser Zusage wird durch die Auflage oben unter A. X. 1 rechtlich gesichert. Damit hat sich dieser Einwand erledigt.

Der Einwendungsführer fordert weiter, zur Verringerung der Beanspruchung seines Grundeigentums solle die Straße von Bau-km 0+500 bis +650 nicht auf 14 m verbreitert werden und zwischen Bau-km 0+000 bis +350 solle der westseitig vorgesehene 2 m breite Gehweg entfallen.

Diese Forderung ist im Hinblick auf die im Allgemeininteresse stehende Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzuweisen. Die in den Planunterlagen vorgesehene Fahrbahnaufweitung im Bereich Bau-km 0+500 bis +650 erfolgt, um für den Schwerverkehr auch im Begegnungsfall eine sichere und ungehinderte Befahrbarkeit der Straße zu gewährleisten. Der beidseitige Gehweg zwischen Bau-km 0+000 bis +350 ist ebenfalls im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erforderlich: Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sind innerorts an Hauptverkehrs- bzw. Haupteinmündungsstraßen beidseitig Gehwege anzulegen. Die beidseitige Anlage eines Gehwegs dient vorliegend durch die Trennung der Verkehrsteilnehmer der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der sicheren Erschließung der Gewerbebetriebe im Bereich der Industriestraße sowie darüber hinaus der Vernetzung der Gewerbegebiete über den motorisierten Verkehr hinaus. Die Verbreiterung auf 2,0 m bzw. 2,5 m im Bereich der Bushaltestelle, der Querungshilfe und der Fahrradabstellanlagen wurde vorgenommen, um die Sicherheit an diesen Stellen weiter zu erhöhen. Dort ist damit zu rechnen, dass Fußgänger und Radfahrer aufeinander treffen und Fußgänger auf den Bus oder die Querung der Straße warten.

Soweit der Einwendungsführer fordert, die bestehenden Grundstückszufahrten müssten auch nach Ausführung des Vorhabens erhalten bleiben und im gleichen Umfang insbesondere für den Lkw-Verkehr verkehrssicher nutzbar sein, wird darauf verwiesen, dass alle bestehende Zufahrten in die Planunterlagen übernommen wurden. Sollte eine bauliche Änderung der Zufahrt im Zuge der Maßnahme erforderlich werden, hat das Bauamt zugesagt, die erforderlichen

Änderungen mit den Betroffenen zu besprechen und die Zufahrten entsprechend anzupassen. Sämtliche Zufahrten sind vom Lkw-Verkehr ungehindert und verkehrssicher zu befahren. Dies wurde vom Bauamt mittels Schleppkurve nachgewiesen. Die Einhaltung der Zusage des Bauamts ist durch die Auflage oben unter A. X. 1 rechtlich gesichert.

Der Einwendungsführer hält zudem die Entscheidung für die Planfeststellungsvariante aus mehreren Gründen für fehlerhaft.

So sei ein möglicher Trassenverlauf über ein Betonwerk aus dem Grund nicht weiter verfolgt worden, dass der Eigentümer mit der Beanspruchung seines Grundstücks nicht einverstanden war. Auch er sei nicht damit einverstanden, dass er Teile seines Grundeigentums für das Vorhaben abtreten solle. Dies sei bei der Entscheidung für den Verlauf der Straße jedoch nicht berücksichtigt worden.

Bei den vom Planfeststellungsvorhaben betroffenen Flächen des Einwendungsführers handelt es sich jedoch im Unterschied zu den Flächen des Betonwerks um unbebaute Flächen. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Bauamt bei der Entscheidung für den Trassenverlauf unbebaute Flächen gegenüber bebauten bevorzugt hat, da eine Heranziehung bebauter Flächen noch stärker in Eigentumsrechte eingreift.

Weiter rügt der Einwendungsführer, die nördlich des Betonwerks verlaufende Untervariante „D_0550_V2“ sei fehlerhaft frühzeitig mit dem Verweis auf die beengte und verkehrstechnisch kritische Situation ausgeschieden worden, da nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, dass diese Variante deutlich näher an der Grundstücksgrenze verlaufe und damit sein Grundstück Fl.Nr. 572 Gemarkung Kleinkötz deutlich geringer durchschneide und auch mehr Mitarbeiterstellplätze erhalten bleiben könnten.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Der Vergleich verschiedener Ausführungsvarianten beinhaltet die Untersuchung der Auswirkungen der möglichen Trassenführungen nicht nur bezogen auf Grundeigentumsbetroffenheiten, sondern bezogen auf mehrere schutzwürdige Belange. Wie oben unter C. II. 3.2.1 näher ausgeführt, hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials lediglich jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92). Wenn sich wie vorliegend be-

reits aus einer überschlägigen Betrachtung ergibt, dass eine Variante gravierende Nachteile hat, ist eine weitere vertiefte Untersuchung dieser Variante nicht erforderlich.

Schließlich rügt der Einwendungsführer, bei der Entscheidung für eine Ausführungsvariante sei fehlerhaft zugunsten der Planfeststellungstrasse berücksichtigt worden, dass sie die Wirtschaftlichste sei. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, wie das Bauamt zu dieser Einschätzung gelangt sei. Ihm sei noch kein Angebot für seine vom Vorhaben beanspruchten Grundstücksflächen gemacht worden. Eine realistische Berücksichtigung der Kosten des Vorhabens im Vergleich zu den anderen Ausführungsvarianten sei erst nach einem detaillierten Erwerbsangebot für sein Grundeigentum möglich.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens Sie werden gesondert vom Vorhabensträger durchgeführt. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, wird die Höhe der Entschädigung in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren ermittelt. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die verschiedenen möglichen Ausführungsvarianten die Kostenberechnung auch für den Grunderwerb auf marktübliche Erfahrungswerte stützt.

5. Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 482 Gemarkung Deffingen

Der Einwendungsführer hat vertreten von einem Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 13.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Er ist Eigentümer des o.g. Grundstücks, welches für das Planfeststellungsvorhaben in Teilbereichen dauerhaft und temporär in Anspruch genommen wird. Zu den Einzelheiten der Beanspruchung wird auf Unterlage 10.2 Bezug genommen.

Das Grundstück ist mit Produktions- und Lagerhallen bebaut und an einen Gewerbebetrieb vermietet, welcher es für die Montage von Elektroantrieben für den Fahrzeugbau nutzt. Das Planfeststellungsvorhaben verläuft durch die bestehende Bebauung auf diesem Grundstück: Auf Höhe von Bau-km 1+300 befindet sich ein Hochregallager, das von der geplanten Straße gekreuzt wird. Das Hochregallager hat eine Breite von ca. 16,70 m, eine Länge von ca. 87 m und eine Höhe von ca. 19,50 m ab der Oberkante des Geländes.

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Beanspruchung seines Grundstücks. Er rügt, dass der Eingriff in sein Eigentum im Rahmen des Vergleichs der möglichen Ausführungsvarianten als nicht schwerwiegend bewertet werde, obwohl das Vorhaben rund 8.000 m² vermietete Gewerbefläche dauerhaft von ihm beanspruche. Darüber hinaus wendet er ein, dass ihm bislang kein Ausgleich für die Beanspruchung seines Eigentums angeboten wurde.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Eingriff in Eigentumsrechte im Rahmen des Variantenvergleichs des Bauamts als „nicht schwerwiegend“ bezeichnet wird. Diese Ausführung bezieht sich nicht nur auf die Beanspruchung von Grundeigentum des Einwendungsführers, sondern auf den gesamten durch das Vorhaben ausgelösten Eingriff in Grundeigentumsrechte.

Die Beanspruchung des Grundeigentums des Einwendungsführers löst bei ihm keine Existenzgefährdung aus und wird zudem entschädigt. Die Frage des Ausgleichs für seinen Eigentumsverlust ist eine Frage der Entschädigung. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, sondern werden – falls keine Einigung über den erforderlichen Grunderwerb erzielt werden kann - in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren festgesetzt.

Soweit der Einwendungsführer fordert, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei zu berücksichtigen, dass er beabsichtige, das o.g. Grundstück zu entwickeln und den Gewerbestandort zu erweitern, hat er keine Belege dafür vorgelegt, aus denen sich entnehmen ließen, dass es sich um eine hinreichend verfestigte Planung handelt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind jedoch nur solche Planungen im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen, die hinreichend verfestigt sind (vgl. BVerwG vom 27.04.2017, 9 A 30/15).

Der Einwendungsführer trägt des Weiteren vor, der durch das Vorhaben bedingte Abriss des Hochregallagers sei aufwändig, würde erhebliche Kosten verursachen und zudem den Gewerbebetrieb und damit seine Vermietungstätigkeit stark einschränken. Die Planfeststellungsunterlagen enthielten keine Ausführungen, durch wen und auf wessen Kosten der Rückbau des Regals erfolge und wie er für den Eigentumsverlust entschädigt werde. Die ihm dadurch entstehenden Beeinträchtigungen müssten ersetzt werden und seien bislang nicht hinreichend in der Planung berücksichtigt worden.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Laut Ziffer 3.13 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11.1 T) trägt der Vorhabensträger die Kosten für den im Zuge des Vorhabens erforderlichen Rückbau des Hochregallagers. Eigentumsverluste des Einwendungsführers werden entschädigt. Die Frage des Ausgleichs für Eigentumsverluste ist jedoch als Entschädigungsfrage nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern wird – falls keine Einigung über den erforderlichen Grunderwerb erzielt werden kann - in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren festgesetzt.

Weiter rügt der Einwendungsführer, im Rahmen der Planfeststellung sei bislang zu wenig geprüft worden, wie die erhebliche Beanspruchung seines Grundeigentums reduziert werden könne. Der ab Bau-km 0+574 auf der Westseite mitgeführte Geh- und Radweg sei nicht erforderlich. Dies ergebe sich bereits daraus, dass für den Abschnitt zwischen Bau-km 0+000 und 0+574 kein Radweg vorgesehen sei. Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sei nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Anlage eines begleitenden Geh- und Radwegs ist zur Trennung von motorisiertem und nicht motorisiertem Individualverkehr und damit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Beteiligten aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung, wo möglich, geboten. Im Zuge von Radwegoffensiven zur Stärkung der Verbindung von Gemeinden und Gemeindeteilen soll der Anteil von Radfahrern und Fußgängern bei der Bewältigung von Arbeitswegen erhöht werden. Die Anlage eines Geh- und Radwegs entlang dieser Achse wird zudem im Radverkehrskonzept der Stadt Günzburg gefordert, sogar mit einer erheblich größeren Breite als im Zuge der Maßnahme vorgesehen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde dieser Forderung der Stadt Günzburg nicht nachgekommen. Dass zu Beginn der Baustrecke bis Station 0+574 kein Radweg geplant ist, liegt an der dort vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung und dem damit einhergehenden begrenzten Platzangebot. Aufgrund der Lage innerhalb beidseitig geschlossener Bebauung befindet man sich hier allerdings im innerörtlichen Bereich mit einer damit einhergehenden Geschwindigkeitsbegrenzung. Damit ist die Führung des Radverkehrs auf der Straße in diesem Abschnitt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar.

Soweit der Einwendungsführer fordert, die bestehenden Grundstückszufahrten müssten auch nach Ausführung des Vorhabens erhalten bleiben und im gleichen Umfang insbesondere für den Lkw-Verkehr verkehrssicher nutzbar sein, wird darauf verwiesen, dass alle bestehende Zufahrten in die Planunterlagen übernommen wurden. Sollte eine bauliche Änderung der Zufahrt im Zuge der Maßnahme erforderlich werden, hat das Bauamt zugesagt, die erforderlichen Änderungen mit den Betroffenen zu besprechen und die Zufahrten entsprechend anzupassen. Sämtliche Zufahrten sind vom Lkw-Verkehr ungehindert und verkehrssicher zu befahren. Dies wurde vom Bauamt mittels Schleppkurve nachgewiesen. Die Einhaltung der Zusage des Bauamts ist durch die Auflage oben unter A. X. 1 rechtlich gesichert.

Schließlich rügt der Einwendungsführer, bei der Entscheidung für die Ausführungsvariante sei fehlerhaft zugunsten der Planfeststellungsstrasse berücksichtigt worden, dass sie die Wirtschaftlichste sei. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, wie das Bauamt zu dieser Einschätzung gelangt sei und ob auch die Kosten für den Abbruch des Hochregallagers berücksichtigt worden seien. Ihm sei noch kein Angebot für seine vom Vorhaben beanspruchten Grundstücksflächen gemacht worden. Eine realistische Berücksichtigung der Kosten des Vorhabens im Vergleich zu den anderen Ausführungsvarianten sei erst nach einem detaillierten Erwerbsangebot für sein Grundeigentum möglich.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Grunderwerbsverhandlungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens Sie werden gesondert vom Vorhabensträger durchgeführt. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, wird die Höhe der Entschädigung in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren ermittelt. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die verschiedenen möglichen Ausführungsvarianten die Kostenberechnung auch für den Grunderwerb auf marktübliche Erfahrungswerte stützt. Nachdem laut Ziffer 3.13 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11.1 T) der Vorhabensträger die Kosten für den im Zuge des Vorhabens erforderlichen Rückbau des Hochregallagers trägt, wurden die entsprechenden Kosten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt.

6. Einwendungen der Mieterin des Grundstücks Fl.Nr. 572 Gemarkung Kleinkötz

Die Einwendungsführerin hat mit Schreiben vom 13.12.2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie ist Inhaberin eines Gewerbebetriebs und Mieterin des o.g. Grundstücks. Sie betreibt auf diesem einen Produktionsstandort und ein Kundencenter. Das Grundstück wird durch das Planfeststellungsvorhaben in Teilbereichen sowohl dauerhaft als auch vorübergehend beansprucht. Zu den Einzelheiten der Beanspruchung wird auf Unterlage 10.2 Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin wendet sich aus mehreren Gründen gegen das Planfeststellungsvorhaben.

Zum einen rügt sie den durch das Vorhaben bedingten Entfall von Stellplätzen. Durch diesen sei sie in ihren betrieblichen Abläufen erheblich eingeschränkt. Nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben müssten für ihren Gewerbebetrieb mindestens 430 Stellplätze vorgehalten werden. Derzeit existierten 446 Stellplätze. Werde die Zahl der erforderlichen Stellplätze unterschritten, sei ihr Gewerbebetrieb ggf. baurechtlich nicht mehr zulässig. Durch die Maßnahme würden 250 Stellplätze entfallen. Diese müssten in gleicher Anzahl an geeigneter Stelle ersetzt werden. Diesbezüglich kämen zwei Lösungsmöglichkeiten in Betracht: Die entfallenden Stellplätze könnten entweder westlich der Bahnlinie in Höhe des Kundencenters oder hinter den Betrieben Auto Günz und Baustoff Gröger neu errichtet werden.

Der Einwand hat sich erledigt. Das Bauamt hat zugesagt, wie von der Einwendungsführerin gefordert die entfallenden 250 Mitarbeiterparkplätze auf den Flächen westlich der Bahnlinie zu ersetzen. Der Grunderwerb der betreffenden Grundstücke wurde vom Vorhabensträger bereits gesichert. Die betreffenden Flächen sind im bestehenden Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen ausgewiesen. Zwar liegen die Grundstücke im Überschwemmungsgebiet der Günz. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat jedoch der Errichtung von Parkplätzen auf diesen Flächen unter Auflagen zugestimmt. Die Einhaltung der Zusage des Bauamts ist durch die Auflage oben unter A. X. 1 rechtlich gesichert.

Die Einwendungsführerin rügt darüber hinaus, dass entlang der GZ 5 keine zusätzlichen Lkw-Stellplätze für das künftig erhöhte Verkehrsaufkommen vorgesehen seien. Derzeit könne die Industriestraße als Wartefläche für Lkw genutzt werden. Dies sei nach Ausführung des Planfeststellungsvorhabens nicht mehr

möglich. Man habe in der Vergangenheit schon mehrfach vorgeschlagen, dass diese Stellplätze westlich des Radwegs oder östlich der GZ errichtet werden könnten. Diese Vorschläge sollten im Rahmen des Planfeststellungsvorhabens umgesetzt werden.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Gegenwärtig parken Lkws regelmäßig entlang der Industriestraße auf öffentlichem Straßengrund. Offizielle Lkw-Stellplätze existieren nicht. Stellplätze auf öffentlichem Grund, die nicht als Parkflächen ausgewiesen sind, sind vom Vorhabensträger jedoch nicht zu ersetzen. Die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Lkw-Stellplätzen ist Aufgabe der Gewerbetreibenden selbst. Längsparkplätze für Lkws entlang der verlegten GZ 5 sind zudem aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vorgesehen. Die Vorschläge der Einwendungsführerin sind nicht umsetzbar, da eine Errichtung von Lkw-Stellplätzen westlich des Radwegs zu einer erheblichen Gefährdung von Radfahrern und Autofahrern beim Ein- und Ausparken führen würde. Östlich der GZ 5 ist eine Realisierung ebenfalls nicht möglich, da an dieser Stelle umweltfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Darüber hinaus sollte nach Ansicht der Einwendungsführerin aus Verkehrssicherheitsgründen die Geschwindigkeit auf der Industriestraße im Bereich des Betriebs Beton Schwenk bis zu ihrem Kundencenter auf 30 km/h reduziert werden. Dies sei aufgrund des zukünftig erhöhten Verkehrsaufkommen erforderlich, damit ihre Mitarbeiter, insbesondere als Fußgänger, auch weiterhin sicher ihre Arbeitsstätte erreichen können.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist aufgrund der künftigen überörtlichen Verbindungsfunktion der GZ 5 abzulehnen. Die Verkehrssicherheit ist in diesem Bereich auch bei der vorgesehenen Geschwindigkeit von 50 km/h ausreichend gewährleistet. Um die Sicherheit von Fußgängern zu gewährleisten, werden die Verkehrsströme getrennt: Entlang der Industriestraße wird im Bereich der Einwendungsführerin bis zur Bushaltestelle beidseitig ein ausreichend breiter Gehweg angelegt. Auf Höhe der zukünftigen Bushaltestelle können die Fußgänger über eine Querungshilfe die Straße queren und den östlich der Kreisstraße geplanten Gehweg weiter nutzen. Die künftige Kreisstraße ist mit 7,0 Metern ausreichend breit dimensioniert, so dass auch im Begegnungsfall zweier Lkws Fußgänger die geplanten Gehwege sicher nutzen können. Über die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ent-

scheidet zudem nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die untere Verkehrsbehörde am Landratsamt Günzburg. Diese wurde im Verfahren beteiligt und hält eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht für erforderlich.

Weiterhin fordert die Einwendungsführerin aus Verkehrssicherheitsgründen das Aufstellen einer Ampel für die Ausfahrt von ihrem Verwaltungsgebäude auf die GZ 5. Der Öffnungswinkel sei so vorgesehen, dass Lkws bei der Ausfahrt die gegenüberliegende Straßenseite benutzen müssten. Insgesamt sieht die Einwendungsführerin die Ausfahrten von ihrem Werksgelände, insbesondere auch von den Mitarbeiterparkplätzen, auf die verlegte GZ 5 im Hinblick auf die Verkehrssicherheit als problematisch.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Ausfahrt vom Verwaltungsgebäude der Einwendungsführerin auf die verlegte GZ 5 ist so dimensioniert, dass Schwerverkehr ungehindert ein- und ausfahren kann. Durch die nach Ausführung des Vorhabens breitere Straße wird die Ausfahrtsituation zudem verbessert. Bei einer prognostizierten Verkehrsbelastung von 4500 Fzg/Tag nutzen ca. 450 Fahrzeugen in der Spitzenstunde, also ca. 8 Fahrzeuge pro Minute in der Hauptverkehrszeit die künftige Kreisstraße. Es bieten sich somit weiterhin genügend Zeitlücken zum sicheren Ein- und Ausfahren. Eine Ampelanlage ist an dieser Stelle somit zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht erforderlich. Im Rahmen eines Sicherheitsaudits wurden zudem sämtliche Ausfahrten, und damit auch die Ausfahrten von den Mitarbeiterparkplätzen der Einwendungsführerin auf die verlegte GZ 5, betrachtet und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht als problematisch eingeschätzt.

Darüber hinaus fordert die Einwendungsführerin Lösungsmöglichkeiten für den Verkehr zur Anlieferung mittels großer Lkws für ihre Kantine in der Industriestraße auf Höhe ihres Verwaltungsgebäudes. Dies sei bei laufendem Durchgangsverkehr nicht sicher möglich.

Der Einwand hat sich erledigt. Das Bauamt hat zugesagt, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Flächen für die Kantinenanlieferung zur Verfügung gestellt oder geschaffen werden können. Die Einhaltung der Zusage des Bauamts ist durch die Auflage oben unter A. X. 1 rechtlich gesichert.

Weiter trägt die Einwendungsführerin vor, aufgrund der Flächeninanspruchnahme des von ihr gemieteten o.g. Grundstücks durch das Planfeststellungsvorhaben würden ihre strategischen Erweiterungspläne unmöglich. Sie wolle ihren

Versandbereich erweitern. Dies sei nur auf einer unmittelbar angrenzenden Fläche möglich, da ein interner Staplerverkehr stattfinden müsse. Der Versandbereich sei das europäische Logistikzentrum ihres Fahrzeugtechnikbereichs. Der Geschäftserfolg ihrer europaweiten Fahrzeugtechniksparte in den vergangenen Jahren und die zukünftige Entwicklung dieses Bereichs hingen entscheidend von der Leistungsfähigkeit des Standortes in Kötz ab. Damit werde durch das Vorhaben der Standort Kötz langfristig in Frage gestellt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Durch den Zusammenschluss der beiden Gewerbegebiete Kleinkötz und Deffingen mit höhenfreier Anbindung im Norden an die Bundesstraße B16 als direktem Autobahnzubringer wird die zukünftige Leistungsfähigkeit des Standortes Kötz gefördert. Der Trassenverlauf der geplanten Kreisstraße orientiert sich an den Festsetzungen im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unteres Ried“ der Gemeinde Kötz. Die geplante künftige Kreisstraße ist in sehr ähnlicher Form bereits Teil dieses Bebauungsplans. Durch den geplanten Straßenneubau werden vor allem die Mitarbeiterstellplätze der Einwendungsführerin auf dem o.g. Grundstück überbaut. Damit stünde diese Teilfläche ohnehin nicht für eine Werkserweiterung zur Verfügung, da nach den öffentlich-rechtlichen Vorgaben Stellplätze in ausreichender Zahl nachgewiesen werden müssen. Zudem hat die Einwendungsführerin bislang keine Nachweise vorgelegt, dass ihre Planungen zur Werkserweiterung bereits hinreichend verfestigt sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind jedoch nur solche Planungen im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen, die hinreichend verfestigt sind (vgl. BVerwG vom 27.04.2017, 9 A 30/15).

7. Einwendungen des Anwohners der Industriestraße 8 in Kleinkötz

Der Einwendungsführer ist Anwohner des Anwesens in der Industriestraße 8 in Kleinkötz. Er hat schriftlich in der Sammeleinwendung (siehe oben unter C. IV.3) zum Vorhaben Stellung genommen und äußert sich ergänzend dazu im Erörterungstermin vom 17.11.2022 zum Vorhaben.

Sein Anwesen befinde sich direkt gegenüber der Ausfahrt der Einwendungsführerin unter Ziff. 6 auf die Industriestraße. Bereits gegenwärtig sei die Ausfahrt von Lkws problematisch, teilweise werde der Gehweg befahren, auch sein Auto sei bereits angefahren worden. Er befürchte aufgrund des nach Ausführung des

Planfeststellungsvorhabens höheren Verkehrsaufkommen weitere Verschlechterungen seiner Situation.

Die Befürchtung des Einwendungsführers ist jedoch unbegründet. Im Zuge der Ausführung der Maßnahme wird die Straße verbreitert und in Richtung des Betriebs der Einwendungsführerin unter Ziff. 6 verlegt. Damit verbessert sich die Situation für den Einwendungsführer.

Soweit der Einwendungsführer davon ausgeht, der Verkehr vor seinem Anwesen werde auf der verlegten GZ 5 zunehmen, so trifft dies zwar zu. Es werden jedoch, wie oben unter C. II. 5.1 näher ausgeführt wird, an keinem Anwesen die zulässigen Lärmgrenzwerte oder die für eine Gesundheitsgefährdung maßgeblichen Schwellenwerte überschritten. Das Bauamt hat zudem zugesagt, auf freiwilliger Basis Lärmschutzfenster einzubauen. Diese Zusage ist durch die Auflage oben unter A. X. 1 rechtlich abgesichert. Insofern muss in diesem Punkt das Individualinteresse des Einwendungsführers hinter dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der Maßnahme (vgl. oben unter C. II. 2) zurückstehen.

8. Einwendungen der Anwohnerin der Industriestraße 14 in Kleinkötz

Die Einwendungsführerin betreibt in der Industriestraße 14 in Kleinkötz eine Reitanlage. Sie hat schriftlich in der Sammeleinwendung (siehe oben unter C. IV.3) zum Vorhaben Stellung genommen und äußert sich ergänzend dazu im Erörterungstermin vom 17.11.2022 zum Vorhaben.

Ihrer Ansicht nach würden nach Ausführung des Planfeststellungsvorhabens die Lkws mit 50 km/h auf ihr Anwesen zufahren. Durch die Planung werde zudem die Straße auch durch ein Nadelöhr geführt, da die Industriestraße eng sei und die künftige Streckenführung zwei Kurven beinhalte. Nach ihrer Auffassung ist es fraglich, ob Lkws diese mit 50 km/h sicher befahren können. Zudem sehe sie ein Problem darin, dass die Gemeinde Kötzt mit den Bauvorhaben im Zuge der GZ 5 und der B 16 bei der Munasenke stark belastet werde.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Das Planfeststellungsvorhaben wurde unter Beachtung der aktuellen Richtlinien für den Straßenbau konzipiert. Damit ist sichergestellt, dass die Straße auch von Lkws sicher befahren werden kann. Dass es während der Bauausführung von Infrastrukturvorhaben zu Beeinträchtigungen kommt, ist, wie oben unter C. II. 2 näher ausgeführt, im Hinblick auf das

höher zu gewichtende Allgemeininteresse an der Verwirklichung des Vorhabens, hinzunehmen.

V. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die plangegegenständliche Verlegung der Kreisstraße GZ 5 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum, sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VI. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Einziehungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1T).

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Vorhabensträger Landkreis Günzburg ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit. Er hat jedoch nach Art. 10 KG die entstandenen Auslagen zu tragen: Vorliegend wurden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 KG getätigt: Der Termin für den Erörterungstermin sowie der Planfeststellungsbeschluss wurden jeweils Einwendungsführern förmlich zugestellt (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG). Da mehr als 50 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden waren, wurden sowohl der Termin für den Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 S. 4 und 5 BayVwVfG, als auch der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekanntgemacht (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG). Der Erörterungstermin fand am 17.11.2022

in der Gemeinde Kötz statt, so dass für die Vertreter der Planfeststellungsbehörde eine Dienstreise nach Kötz erforderlich wurde (Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG). Die konkrete Höhe der entstandenen Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

erhoben werden.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form** (siehe Hinweis) zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55 d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet. Details sind im Internetangebot der Verwaltungsgerichtsbarkeit Bayern zu finden unter: https://verwaltungsgerichtsbarkeit.bayern.de/service/elektronischer_rechtsverkehr/

II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Günzburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden auf der Homepage der Stadt Günzburg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kötz und darüber hinaus ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext ab Beginn der Auslegung auf

der Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de abgerufen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben angefordert werden.

Augsburg, den 25. Juli 2024

Regierung von Schwaben



Maria Halser-Friedl

Regierungsdirektorin